

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 01.10.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan I-54, Wegberg - Sondergebiet Photovoltaik - In Berg - Abwägung - Satzungsbeschluss		Datum: 09.10.2025
Vorlage-Nr: VO/0180/25			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	28.10.2025	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wegberg hatte aufgrund eines Antrages eines Gewerbetreibenden in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-54, Sondergebiet Photovoltaik In Berg gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, im Paralleilverfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen – Photovoltaikanlage zu schaffen. Durch die geplante Anlage soll erneuerbare Energie für einen angrenzenden Gewerbebetrieb (Antragsteller) erzeugt werden.

Das Plangebiet in einer Größe von 1,3 ha liegt in der Gemarkung Wegberg nördlich der Straße In Berg bzw. östlich des Feltenbergweges. Die genaue Lage des Plangebietes ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Als Anlage 2 ist der Bebauungsplanentwurf beigelegt.

Die Anlage 3 beinhaltet die Begründung einschließlich Umweltbericht zu diesem Bebauungsplanentwurf.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 02.05.2025 bis einschließlich 16.05.2025 statt. Während dieses Zeitraumes wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden wurde in der Zeit vom 15.04.2025 bis einschließlich 15.05.2025 durchgeführt. Die in diesem Zeitraum eingereichten Stellungnahmen sind in tabellarischer Form zusammengefasst worden und der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Bebauungsplanes I-54 erfolgt vom 26.09.2025 bis einschließlich 27.10.2025. Da zum Zeitpunkt der Erstellung und Versand dieser Vorlage die vorgenannte Frist noch nicht abgelaufen war, konnte eine tabellarische Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen nicht

dieser Vorlage beigelegt werden. Diese Anlage 5 wird den Ratsmitgliedern vor der Sitzung daher separat zugestellt.

Der Antragsteller zu dieser Bebauungsplanung strebt eine Förderung der beabsichtigten Freiflächen – Photovoltaikanlage an. Aufgrund der damit verbundenen Fristen wird eine kurzfristige Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen anvisiert. Die Verwaltung schlägt daher vor, die erforderlichen Beschlüsse in dieser Sondersitzung des Rates zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt – unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 4 und 5 – den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen, wie dort beschrieben, zu folgen.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan I-54, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik In Berg als Satzung.

Das Plangebiet in einer Größe von rund 1,3 ha liegt in der Gemarkung Wegberg nördlich der Straße In Berg bzw. östlich des Feltenbergweges. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt und aus der dieser Vorlage beigelegten Anlage 1 ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage zu schaffen. Der Bebauungsplan enthält Art und Maß der baulichen Nutzung der Anlage.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Wegberg durch die Bezirksregierung Köln und Fassung eines städtebaulichen Vertrages über den erforderlich werden ökologischen Ausgleich zum Bebauungsplan I-54, diesen Beschluss öffentlich bekanntzumachen.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1, 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189 geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt der Beschlüsse geltenden Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Durch diese Beschlüsse entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

1. Karte des Geltungsbereiches
2. Bebauungsplanentwurf I-54
3. Begründung einschließlich Umweltbericht
4. Tabellarische Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
5. Tabellarische Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Veröffentlichung in Internet und Auslegung (*diese Anlage wird nachgereicht / siehe Sachverhalt*)

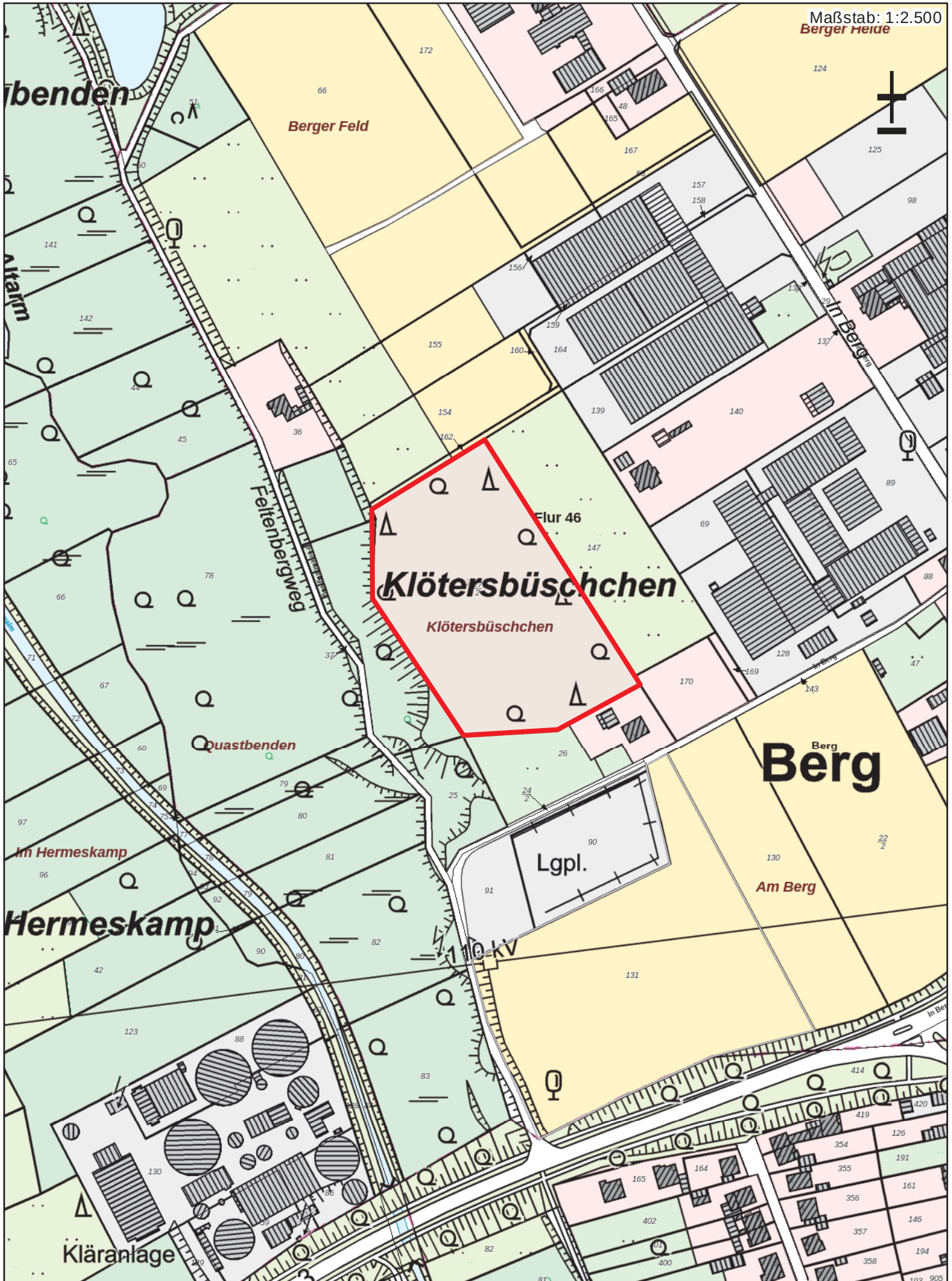
Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. FB 301 /
Schroeders

Gez. FB 301 / Bieker

Gez. Techn. Beigeo.
/ Neudek

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten





Es wird bescheinigt, dass - die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen; die Planunterlagen den Zustand genau und vollständig wiedergeben; - Stand: <u>23.09.2025</u> - die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Heinsberg, den <u>23.09.2025</u> öffentlich bestellter Vermessungsingenieur <u>Opt.-Ing. A. Hahnke</u>	Der Rat der Stadt Wegberg hat gem. §2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am <u>23.09.2025</u> die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Wegberg, den <u>23.09.2025</u> Der Bürgermeister i.V. <u>Neudde</u> Technische Beigeordnete	Dieser Plan mit Begründung wurde gem. §3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom <u>23.09.2025</u> in der Zeit vom <u>23.09.2025</u> bis <u>01.10.2025</u> einschließlich im Internet veröffentlicht und hat zeitgleich öffentlich ausgeteilt. Wegberg, den <u>23.09.2025</u> Der Bürgermeister i.V. <u>Neudde</u> Technische Beigeordnete	Dieser Plan - in der geänderten Fassung - ist gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und §68 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) durch den Rat der Stadt Wegberg am <u>23.09.2025</u> als Satzung beschlossen worden. Wegberg, den <u>23.09.2025</u> Der Bürgermeister i.V. <u>Neudde</u> Technische Beigeordnete
Dieser Bebauungsplan trat mit Datum vom <u>23.09.2025</u> (nach Bekanntmachung) in Kraft. Wegberg, den <u>23.09.2025</u> Der Bürgermeister i.V. <u>Neudde</u> Technische Beigeordnete	Der Beschluss über die Aufstellung des Planes ist am <u>23.09.2025</u> bekannt gemacht worden. Wegberg, den <u>23.09.2025</u> Der Bürgermeister i.V. <u>Neudde</u> Technische Beigeordnete	Dieser Plan mit Begründung wurde gem. §3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom <u>23.09.2025</u> in der Zeit vom <u>23.09.2025</u> bis <u>01.10.2025</u> einschließlich im Internet veröffentlicht und hat zeitgleich öffentlich ausgeteilt. Wegberg, den <u>23.09.2025</u> Der Bürgermeister i.V. <u>Neudde</u> Technische Beigeordnete	Gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am <u>23.09.2025</u> bekannt gemacht worden. Wegberg, den <u>23.09.2025</u> Der Bürgermeister i.V. <u>Neudde</u> Technische Beigeordnete

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1.1 <	
---	--

BEGRÜNDUNG

**zum Bebauungsplan I-54,
Wegberg – SO Photovoltaik In Berg**



Stadt Wegberg – Ortsteil Berg

September 2025
Entwurf zur Veröffentlichung

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Planverfahren	2
1.4	Beschreibung des Plangebiets.....	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan.....	3
2.2	Regionalplan	3
2.3	Flächennutzungsplan.....	5
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	5
2.5	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz	8
3	PLANUNGSKONZEPT	8
3.1	Nutzungskonzept.....	8
3.2	Erschließungskonzept	9
3.3	Freiraumkonzept	9
4	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	9
4.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	9
4.2	Art der baulichen Nutzung.....	10
4.3	Maß der baulichen Nutzung und Bauweise	11
4.4	Überbaubare Grundstücksfläche.....	12
4.5	Bauweise.....	12
4.6	Nebenanlagen	12
4.7	Private Grünflächen.....	13
4.8	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
4.9	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen.....	14
4.10	Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	14
4.11	Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung.....	15
5	HINWEISE.....	15

6	PLANDATEN	16
7	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	17
7.1	Ausgleich.....	17
7.2	Artenschutz.....	18
8	REFERENZLISTE DER QUELLEN	19

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels wächst die Bedeutung von erneuerbarer Energie stetig. Damit den Folgen des Klimawandels begegnet werden kann, ist es die politische Zielsetzung, den deutschen Strommix so CO₂-arm wie möglich zu gestalten. Der Wechsel von fossilen zu regenerativen Energieträgern erweist sich hierbei als maßgeblicher Baustein. So sind die CO₂-Emissionen der Stromerzeugung in Deutschland zwischen 2013 und 2024 von 325 Millionen Tonnen auf 152 Millionen Tonnen gesunken (Fraunhofer ISE, 2025). Eine weitere Minderung des CO₂-Ausstoßes wird angestrebt und dabei auf den Zuwachs von erneuerbarer Energie gesetzt.

Einen bedeutsamen Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbarer Energie leisten Photovoltaikanlagen. Diese haben *„im Jahr 2024 ca. 72,2 TWh erzeugt, wovon 59,8 TWh ins öffentliche Netz eingespeist und 12,4 TWh im Eigenverbrauch genutzt wurden“* (Fraunhofer ISE, 2025). Ende 2024 wurde somit festgestellt, dass sich die Produktion im Vergleich zum Vorjahr um 18 % erhöht hatte. Hiermit machte der durch PV-Anlagen generierte Strom 2024 einen Anteil von 14 % an der öffentlichen Nettostromerzeugung in Deutschland aus (Fraunhofer ISE, 2025).

Nach der Windkraft waren PV-Anlagen im Jahr 2024 der zweitgrößte Stromerzeuger in Deutschland. Insgesamt wurde 56 % des Stroms aus erneuerbarer Energie gewonnen. Insofern zeigt sich, dass erneuerbarer Energie eine immer größere Bedeutung für die Erfüllung der Klimaziele zukommt.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Fa. Berger Solar GmbH die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA). Die Realisierung des Projekts ist auf ehemaligen Abgrabungsflächen in der Ortslage Wegberg, auf den Flächen Gemarkung Wegberg, Flur 46, Teile der Flurstücke 27/2 und 147, geplant. Der Großteil des erzeugten Stroms soll jedoch für einen ansässigen Betrieb zur Verarbeitung von Rinderhäuten als Rohstoff für die Lederindustrie genutzt werden, um den Strombedarf zu senken. Überschüsse sind für eine Einspeisung in das öffentliche Netz vorgesehen. Somit wird die planungsrechtliche Absicherung durch einen Flächennutzungsplan und einen daraus entwickelten Bebauungsplan notwendig.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Ein Bebauungsplan besteht für das Plangebiet nicht. Aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnitts ist die Fläche als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wegberg sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I-54 „Wegberg – SO Photovoltaik „In Berg““ erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-FFA durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Förderung der erneuerbaren Energiegewinnung, der Stärkung der Versorgungsunabhängigkeit sowie im aktiven Entgegenwirken des Klimawandels.

1.3 Planverfahren

Um das Verfahren zu beschleunigen, sollen die 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Photovoltaik ‚In Berg‘“ und die Aufstellung des Bebauungsplans I-54 „Wegberg – SO Photovoltaik In Berg“ im Parallelverfahren erfolgen. Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt. Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist nicht möglich, da es sich nicht um die Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Bebauungsplans handelt. Ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt, da es sich nicht um eine Innenentwicklung handelt.

1.4 Beschreibung des Plangebiets



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie), genordet (Land NRW, 2025)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen Gemarkung Wegberg, Flur 46, Teile der Flurstücke 27/2 und 170, und damit eine Fläche von ca. 1,3 ha. Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die anschließend als Bauschuttdeponie genutzt wurde und für die kein Rekultivierungsplan vorliegt. Insofern hat sich die bestehende Vegetation über die Jahre selbstständig entwickelt. Kennzeichnend sind die in Randlage befindlichen Gehölze. Im Osten sind v. a. Schlehen vorhanden. Im Norden und Süden ist ein Bewuchs mit Erlen vorzufinden. Vergleichsweise hochwertige Buchen befinden sich im Westen, liegen jedoch überwiegend außerhalb des Plangebiets. Die Gehölze grenzen das Plangebiet optisch vom Umfeld ab. Im südöstlichen Bereich ist eine ungenutzte Grünfläche vorzufinden.

Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Im Osten befinden sich Siedlungsnutzungen, die aus dem Gewerbegebiet „In Berg“ und einigen Wohnnutzungen bestehen. Nördlich des Plangebiets liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen und Süden grenzen die bewaldete Schwalm-Aue sowie ein einzelnes Wohngebäude an das Plangebiet.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Bebauungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Infolge eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, das die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für unwirksam erklärt (OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE), gilt nunmehr der LEP 2019 zzgl. der 2. Änderung, die am 1. Mai 2024 in Kraft trat. Hierin werden ausschließlich für raumbedeutsame PV-FFA Vorgaben getroffen. In Bezug auf kleinere Anlagen heißt es in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 LEP NRW konkret:

Bei Freiflächen -Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 fallen. In Einzelfällen mögen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind wie zum Beispiel eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine PV-FFA, die weniger als 2 ha Fläche beansprucht. Die im LEP NRW aufgeführten Einzelfälle werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Insofern ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Die Vorgaben des LEP NRW sind im Hinblick auf PV-FFA somit für das Plangebiet nicht einschlägig.

2.2 Regionalplan

AKTUELLER UND IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHER REGIONALPLAN



Abbildung 2: Auszug aus dem aktuellen Regionalplan Köln mit Markierung des räumlichen Geltungsbereichs (gelber Kreis), o. M. (Bezirksregierung Köln, 2016 a)

Gemäß dem bestehenden Regionalplan liegt das Plangebiet im Übergang von einem „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) zum „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Letzterer wird überlagert von einem „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE). Im Westen schließt sich ein „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) an das Plangebiet an.



Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln mit Markierung des räumlichen Geltungsbereichs (gelber Kreis), o. M. (Bezirksregierung Köln, 2024 a)

Derzeit befindet sich der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in der Neuaufstellung. Im Entwurf zur Neuaufstellung wurde der GIB südlich des Plangebiets reduziert. Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt weiterhin im Übergang von einem GIB zum AFAB. Den Regionalplan kennzeichnet eine Bereichsunschärfe. Da die Fläche jedoch den unmittelbaren Übergang zwischen dem Gewerbegebiet und dem westlich liegenden Wald darstellt, kann angenommen werden, dass sie dem AFAB zuzuordnen ist. Der AFAB wird von einem BSLE überlagert.

Die AFAB dienen überwiegend den Funktionen der Landwirtschaft und des Freiraums sowie ihrer Sicherung. Hierzu gehören beispielsweise Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, oder Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen (Bezirksregierung Köln, 2016 b, S. 43 ff.). Der räumliche Geltungsbereich wird bislang weder landwirtschaftlich genutzt noch für Freizeit- oder Erholungsnutzungen beansprucht und ist zudem durch die vorhandene Deponienutzung vorbelastet. Somit ist auch zukünftig weder eine hohe Eignung noch eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft oder als Freizeit- und Erholungsfläche erkennbar. Es sind keine besonderen lokalen Gegebenheiten erkennbar, die im speziellen Einzelfall nicht mit dem Planvorhaben vereinbar sind. Der AFAB steht dem Planvorhaben somit nicht entgegen.

Die BSLE sind „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen.“ Weiterhin

können BSLE „festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen“, sein (Bezirksregierung Köln, 2016 b, S. 68).

Durch die ehemalige Nutzung als Abgrabungsfläche sind landschaftstypische Elemente verloren gegangen. Durch die Planung wird nur eine Teilfläche des gesamten BSLE in Anspruch genommen, da ein Großteil der Außenbereiche der Stadt Wegberg als BSLE festgelegt ist. Vorliegend handelt es sich um eine Brachfläche, die im Vergleich zum übrigen Freiraum keine besonders prägende Wirkung aufweist. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann aufgrund der eher geringen Versiegelung von PV-Freiflächenanlagen gewahrt bleiben. Landschaftselemente in Form von Gehölzen bleiben überwiegend erhalten. Eine Freizeitnutzung ist auch derzeit auf der Fläche nicht möglich. Das Plangebiet weist demnach nicht die typischen Merkmale eines BSLE auf.

Insgesamt sind planbedingte Konflikte somit weder mit dem aktuellen noch mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan erkennbar.

SACHLICHER TEILPLAN ERNEUERBARE ENERGIEN

Zur Umsetzung und Konkretisierung der bundes- und landesplanerischen Vorgaben im Bereich der erneuerbaren Energie erarbeitet die Bezirksregierung Köln darüber hinaus aktuell den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Bezirksregierung Köln, 2024 b). Der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Planentwurf wurde vom Regionalrat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Im Entwurf des sachlichen Teilplans werden Vorgaben für die Nutzung der Solarenergie getroffen. Hierbei handelt es sich um den Grundsatz 1 „Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken“ und den Grundsatz 2 „Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten“. Da beide Grundsätze nur für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen Relevanz entfalten, sind sie im vorliegenden Fall nicht einschlägig (vgl. Kapitel 2.1).

Insofern sind keine Konflikte mit dem in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erkennbar.

2.3 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt den Geltungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Um den geplanten Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden.

Eine landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG wurde am 6. Juli 2022 gestellt. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass unter Berücksichtigung von verschiedenen Punkten, insbesondere von naturschutzfachlichen Aspekten, keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich

geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

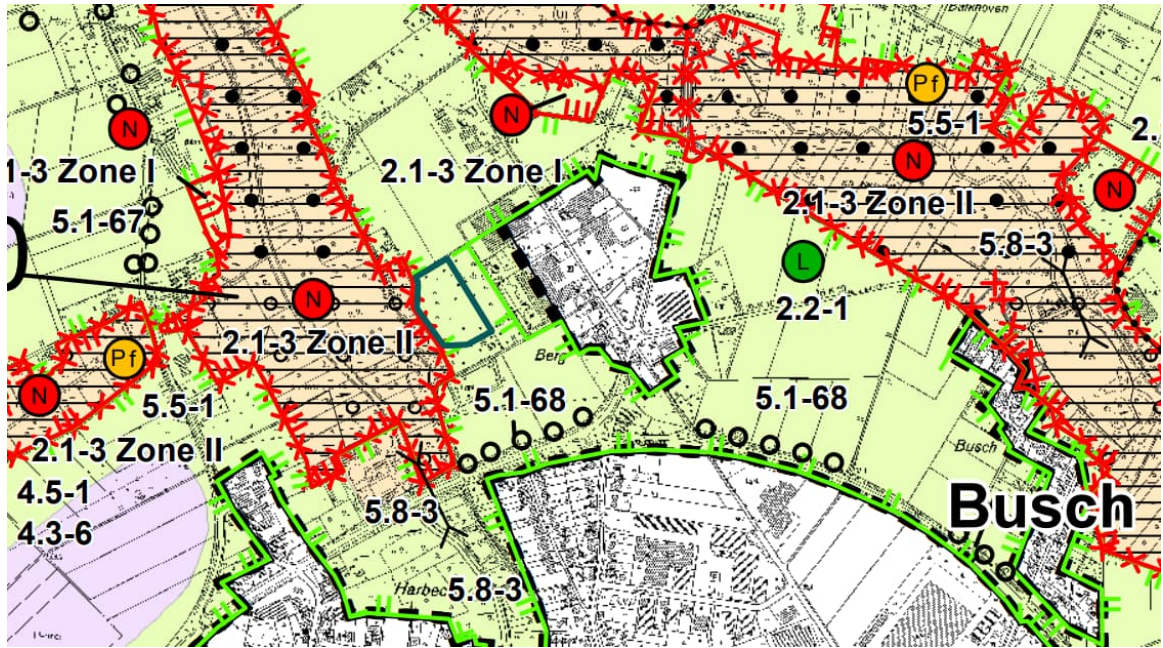


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 „Schwalmpalte“ mit Abgrenzung des Plangebiets (grüne Linie), o. M. (Kreis Heinsberg, 2005)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans III/6 „Schwalmpalte“. Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Während der Bewuchs mit Sträuchern im Zentrum des Plangebiets entfernt werden muss, sollen vorhandene Grün- und Gehölzstrukturen an den Plangebietsrändern vollständig erhalten bleiben. Im Zentrum ist – nach einem teilweisen Rückschnitt des vorhandenen Bewuchses – weiterhin eine extensive Bepflanzung vorgesehen.

Künftig ist davon auszugehen, dass die das Plangebiet aufgrund der hohen umliegenden Bepflanzung kaum einsehbar sein wird. Zudem wird der Versiegelungsgrad gering sein. Die Fläche kann außerdem zukünftig auch noch weitere Nutzungszwecke erfüllen, die mit der PV-Freiflächenanlage vereinbar sind. Beispielsweise stehen die unter den Modulen liegenden Flächen für eine Beweidung zur Verfügung. So kann eine Mehrfachnutzung entstehen, was i. S. d. Natur- und Umweltschutzes zu befürworten sein sollte. Gemäß einer bne-Studie sind PV-Freiflächenanlagen sogar zuträglich für ein hohes Maß an Biodiversität (bne, 2019). Insofern ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf die derzeit brachliegende Fläche herbeigeführt werden.

Das Plangebiet liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Schwalmpalte“. Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, sowie der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse, insbesondere der Motten, Grabenanlagen und Flachsrosten (Kreis

Heinsberg, 2005). Durch die Vornutzung als Abgrabungsstätte sind bereits natürliche Landschaftsstrukturen verloren gegangen und durch die Fortnutzung als Deponie wurden die Flächen erheblich vorbelastet. Die Deponie verfügt über keine Oberflächenabdichtung, sodass der aufgeschüttete Oberboden nach kurzer Zeit in den gelagerten Bauschutt übergeht. Dies führt dazu, dass auf dem Standort nur wenige Pflanzenarten, insbesondere Flachwurzler, wachsen können. Die bestehende Vegetation in den Randbereichen zeichnet sich v. a. durch einen Baumbestand aus und soll weitestgehend erhalten bleiben, während im Zentrum zumindest Teile des Bewuchses entfernt werden müssen. Eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichfunktion kann den Bereichen jedoch nicht zugesprochen werden. Vor allem aufgrund des darunterliegenden Deponiekörpers fehlen die notwendigen Habitatvoraussetzungen für viele Pflanzen. Auch kulturhistorische Zeugnisse sind im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung nicht zu finden. Insofern werden keine schützenswerten Elemente des Landschaftsschutzgebiets „Schwalmplatte“ durch die Planung beeinträchtigt.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2025 b). Laut diesem wird das Plangebiet vom Naturpark „Maas-Schwalm-Nette“ überlagert. Die Lage im Naturpark stellt zunächst kein Hindernis für die Planung dar, denn die für den Naturpark typischen Wald- und Heidegebiete, Sümpfe und Moore oder Seen und Flussniederungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luetelforster Bruch“ sowie das Vogelschutzgebiet „DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, die sich unmittelbar westlich an das Plangebiet anschließen. In 400 m östlicher Entfernung befinden sich weitere Teile des FFH-Gebiets. Außerdem gehören die Flächen dem Naturschutzgebiet „Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzbachtal“ an. Eine Überlagerung mit dem Plangebiet ist nicht festzustellen. Dennoch ist aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet (< 300 m) eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, mit der das Vorkommen von schützenswerten Arten beurteilt wird.

Dadurch dass die geplante PV-FFA außerhalb des FFH-Gebiets liegt, erfolgt kein direkter Eingriff und es gehen keine Flächenanteile durch eine Überbauung, Flächenumwandlung oder Nutzungsänderung verloren. Auch Lebensräume von Vögeln gehen nicht verloren. Ein Einfluss durch die Flächenbeanspruchung wird somit im Rahmen der Vorprüfung als gering bewertet. Ebenfalls als gering werden die Beeinträchtigungen durch stoffliche oder akustische Emissionen eingestuft. Veränderungen des Meso- und Mikroklimas und Grundwasserveränderungen ebenso wie optische Wirkungen werden als gering bewertet. Optische und akustische Wirkungen können jedoch während der Bauphasen auftreten. Ein mittlerer Einfluss wird dem Wirkfaktor „Zerschneidung“ zugeschrieben, da die bislang ungenutzte Aufschüttung als Puffer zu den Schutzgebieten betrachtet werden kann, sodass durch die Umnutzung davon auszugehen ist, dass die übrigen Wirkfaktoren näher an die Schutzgebiete herandrücken. Ebenso könnte die Funktion als Nahrungs- und Jagdhabitat durch das Vorhaben teilweise eingeschränkt werden. Dieser Umstand wird in einer Artenschutzprüfung näher betrachtet. Insgesamt zeigt die Prüfung jedoch, dass die vorliegende Planung die ökologischen Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992) bzw. der im Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 2009) nicht verschlechtert. Daher wird keine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (Buteo Landschaftsökologen, 2022).

Insgesamt sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

2.5 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2025 a). Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregengefahrenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUK NRW, 2025 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt.

Hochwasserentstehungsgebiete wiederum „sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“ (BMUV, o. D.). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

Trinkwasser und Heilquellen

Das Plangebiet wird von keinen geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten überlagert. Etwa 1,1 km östlich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3A „Gatzweiler/Rickelrath“. Zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet bestehen keine wechselseitigen Beziehungen. Eine Überlagerung mit festgesetzten oder geplanten Heilquellen besteht ebenfalls nicht.

Hochwasser und Starkregen

Überschwemmungsgebiete, Hochwasserentstehungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden vom Plangebiet nicht überlagert. Sowohl aus der Starkregengefahrenhinweiskarte als auch aus der Hochwassergefahrenkarte oder der Hochwasserrisikokarte kann kein Handlungsbedarf für das Plangebiet abgeleitet werden.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf ehemaligen Abgrabungsflächen, die zwischenzeitlich verfüllt wurden und als Bauschuttdeponie genutzt werden. Vorgesehen sind die Errichtung und der Betrieb einer PV-Freiflächenanlage mit ca. 2.616 PV-Modulen in Ost-West Ausrichtung. Die Ausrichtungsform wurde gewählt, damit ein möglichst gleichmäßiger Stromertrag über den Tag verteilt erzielt wird. Die Anlage besteht aus einzelnen Modulen, die auf aufgeständerten Modultischen installiert werden. Die Befestigung der Modultische im Boden erfolgt über ein Rammverfahren, bei dem die Ständer in den Boden gerammt werden. Durch das Vorgehen kann die

Versiegelung des Plangebiets punktuell statt flächig erfolgen. Die geneigten Module erreichen laut Planung Höhen von 0,9 m an der Unterkante und etwa 2 m an der Oberkante.

Für den Betrieb der geplanten PV-FFA werden neun Wechselrichter benötigt. Die Generatorleistung soll bei 1.151 kWp liegen. Gemäß der Ertragsprognose wird der Nutzungsgrad der Anlage bei ca. 92 % liegen. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich etwa 1.081.068 kWh ins öffentliche Netz eingespeist werden können. Auf diese Weise können ca. 650.000 kg CO₂-Emissionen pro Jahr vermieden werden (G+H Solar Projekt GmbH, 2025).

Um eine Umfahrung der Anlage durch z. B. Feuerwehrfahrzeuge zu ermöglichen, wird ein 3,1 m breiter Streifen in wasserdurchlässiger Befestigung rund um die Anlage angelegt.

Zur Sicherung der Anlage soll eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,5 m erfolgen.

3.2 Erschließungskonzept

Die Flächen können sowohl im Zuge der Errichtung der Anlage, bei Wartungsarbeiten oder im Brandfall über die Straße „Im Berg“ und eine Teilfläche des Flurstücks 170 angefahren werden. Die Umfahrung der Modultische ist durch einen 3,1 m breiten Streifen gewährleistet.

3.3 Freiraumkonzept

Weil sich rund um das Plangebiet ein Gehölzbestand befindet, der schon heute eine Abschirmung der Fläche von der Umgebung darstellt, werden „Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ in einer Breite von 5,0 m bis 15,0 m festgesetzt. Der Grün- und Gehölzbestand soll in diesem Bereich erhalten bleiben und kann durch geringfügige ergänzende Pflanzmaßnahmen weiter angereichert werden. Im Zentrum des Plangebiets soll eine extensive Flächennutzung erfolgen, die eine Beweidung mit z. B. mit Schafen zulässt. Hierfür soll eine regionale Saatgutmischung verwendet werden, die auf Solarparks abgestimmt ist. Damit eine Beweidung möglich ist, sollen die Unterkanten der Module mindestens 0,80 m von der Geländeoberfläche entfernt sein, sodass den Tieren volle Bewegungsfreiheit eingeräumt wird. Durch die Plankonzeption kann sowohl die Stromgewinnung aus erneuerbarer Energie als auch eine Beweidung erfolgen, sodass eine Mehrfachnutzung entsteht. Dies führt zur Schonung von Fläche und natürlichen Ressourcen.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 46, Teile der Flurstücke 27/2 und 170. In den räumlichen Geltungsbereich wurden die Flächen einbezogen, die unmittelbar für die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Nutzung oder deren Erschließung erforderlich sind.

4.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Sinne einer eigenständigen EEG-Anlage zur Einspeisung in das Netz. Insofern handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der gemäß ständiger Rechtsprechung grundsätzlich in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig sein kann (vgl. z. B. VGH München 15 CS 10.2432 vom 7. Dezember 2010, OVG Bautzen 1 B 254/12 vom 4. September 2012, VG Schwerin 2 A 661/13 vom 13. März 2014 und VG Halle 2 B 217/19 HAL vom 2. Januar 2020).

Das geplante Vorhaben könnte demnach grundsätzlich durch die Festsetzung eines „Gewerbe- oder Industriegebiets“ abgesichert werden. Gleichwohl würde eine entsprechende Regelung dazu führen, dass Gewerbebetriebe aller Art entstehen könnten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet ist jedoch eine Empfindlichkeit gegeben, die eine PV-FFA – im Gegensatz zu gewerblichen Nutzungen – nicht auslöst. Würden jedoch die im jeweiligen Baugebiet zulässigen Nutzungen so sehr herabgeregelt, dass ausschließlich die geplante Photovoltaiknutzung umgesetzt werden kann, wäre der Gebietscharakter eines Gewerbe- oder Industriegebiets zudem nicht mehr gewahrt. Dies würde den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 BauNVO überschreiten, laut dem der Ausschluss von Nutzungen in Baugebieten daran gebunden ist, dass die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete gewahrt bleibt.

In diesem Zusammenhang ist die Festsetzung eines „sonstigen Sondergebiets“ erforderlich. Dieses wird in zwei Teilbereiche unterteilt. Um ihren jeweiligen Nutzungszweck zu bestimmen, wird für das „SO 1“ die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in die Planung aufgenommen. Für das „SO 2“ wird die Zweckbestimmung „Photovoltaik + Nebenanlagen“ festgesetzt. Zur Bestimmung bzw. Klarstellung, welche Nutzungen in den Sondergebieten zulässig sind, werden ferner die folgenden textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierbei wird insbesondere im Hinblick auf die möglichst nachhaltige und eingriffsarme Unterhaltung der Fläche geregelt, dass landwirtschaftliche Nutzungen allgemein zulässig sind.

1.1 Das sonstige Sondergebiet (SO 1) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dient der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Die Errichtung und der Betrieb der folgenden Nutzungen sind zulässig:

- *bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Betriebseinrichtungen (z. B. Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten, Einfriedungen)*
- *Landwirtschaft (z. B. Mahd und Beweidung)*

1.2 Das sonstige Sondergebiet (SO 2) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik + Nebenanlagen“ dient der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Die Errichtung und der Betrieb der folgenden Nutzungen sind zulässig:

- *bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen (z.B. Wechselrichter, Schaltschränke, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten, Einfriedungen und Batteriespeicheranlagen)*
- *Landwirtschaft (z. B. Mahd und Beweidung)*

4.3 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Erschließungsplanung ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Planvorhabens an einen Versiegelungsgrad von mehr als 65 % gebunden ist, da die Bepflanzungen in den Randbereichen nicht in das Sondergebiet mit eingerechnet werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die senkrechte Projektion der Modultische, nicht jedoch wasserdurchlässige Befestigungen einzurechnen sind. Klarstellend wird eine diesbezügliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

2.1 Bei der Berechnung der überbauten Grundfläche sind die Flächen anzurechnen, die bei senkrechter Projektion der Module von diesen überdeckt werden. Wasserdurchlässige Wege bleiben bei der Ermittlung der überbauten Flächen unberücksichtigt.

Der ermittelte Wert ermöglicht die Optimierung des Ertrags und damit des Beitrags zur Energiewende. Zugleich wird die naturverträgliche Ausgestaltung der Anlage, insbesondere das Aufrechterhalten einer hinreichenden und gleichmäßigen Niederschlagswasserversickerung, gefördert. Insofern wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die GRZ durch Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 50 von 100, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Vorliegend ist eine weitere Überschreitung der GRZ nicht erforderlich und sie wird im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung auch nicht befürwortet. Die folgende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

2.2 Die Überschreitung der GRZ i. S. d § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ unzulässig.

Im Hinblick auf die hinreichende Bestimmtheit der Höhenfestsetzungen werden diese auf das natürliche Gelände bezogen, dessen Höhe genau definiert wird. Zu diesem Zweck wurde das Gelände durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vermessen und die aufgenommenen Höhen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Höhen zwischen den Höhenbezugspunkten sind durch lineare Interpolation zu bestimmen.

2.3 Der Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage baulicher Anlagen ist die natürliche Geländehöhe. Die natürliche Geländehöhe wird bestimmt durch die zeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbezugspunkte. Die Höhen zwischen den Höhenbezugspunkten sind durch lineare Interpolation zu bestimmen.

Damit erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden, soll die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen begrenzt werden. Das Design für die Modultische sieht vor, dass diese eine jeweilige Anlagenhöhe von rund 2 m erreichen. Um bei der Ausführungsplanung eine hinreichende Flexibilität in Bezug auf die Geländehöhe und das Aufstellverfahren per Rammung gewährleisten zu können, wird die maximale Anlagenhöhe allerdings mit 2,50 m etwas höher angesetzt. Weiterhin wird geregelt, dass der Abstand zwischen der Unterkante der Module bzw. Modultische und der darunter liegenden Geländeoberfläche mindestens 0,80 m betragen muss. Hierbei wird ebenfalls ein Spielraum von 0,10 m eingeräumt, denn die Anlagenplanung sieht einen Abstand von 0,90 m vor. Ein größerer Spielraum als die vorgenannten 0,10 m kann jedoch nicht eingeräumt werden, da dann keine Beweidung mit Schafen möglich wäre.

- 2.4 *Die Höhenlage baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der Oberkante (OK) und der Unterkante (UK) bestimmt.*
- 2.5 *Die Oberkante (OK) wird als der jeweils höchste Punkt einer baulichen Anlage definiert. Die Oberkante (OK) darf eine Höhe von 2,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.*
- 2.6 *Die Unterkante (UK) wird als der jeweils niedrigste Punkt der Modultische einschließlich der Photovoltaikmodule definiert. Die Tischbeine der Modultische bleiben bei der Ermittlung der Unterkante (UK) unberücksichtigt. Der Mindestabstand zwischen der Unterkante (UK) und dem darunter liegenden Bezugspunkt muss mindestens 0,80 m betragen.*

Von der Regelung der Festsetzung 2.6 ausgenommen werden Anlagen wie Wechselrichter, Trafostationen, Einfriedungen und Batteriespeicheranlagen. Für diese Anlagen wird lediglich eine maximale Anlagenhöhe festgesetzt, da sie nicht aufgeständert errichtet werden sollen.

- 2.7 *Wechselrichter, Trafostationen, Einfriedungen und Batteriespeicheranlagen sind von der Festsetzung 2.6 ausgenommen.*

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt und halten einen Mindestabstand von 3,1 m zu den privaten Grünflächen ein. Hiermit wird gewährleistet, dass die PV-Anlage von Wartungs- und Feuerwehrfahrzeugen umfahren werden kann.

Ergänzend wird festgelegt, dass bestimmte Technik- und Sicherheitseinrichtungen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

- 3 *Außerhalb der Baugrenze sind Einfriedungen, Anlagen für den Brandschutz, Wege, Kabel und Überwachungseinrichtungen allgemein zulässig.*

4.5 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Unter Berücksichtigung des Plangebietszuschnitts und der geplanten Anlagenkonfiguration ist damit zu rechnen, dass Anlagenreihen von 50,0 m deutlich überschritten werden. Insofern würde die Festsetzung einer offenen Bauweise der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen. Zugleich soll vermieden werden, dass Anlagen zwingend ohne Grenzabstand zu errichten sind. Insofern trifft auch die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise zu.

In diesem Zusammenhang wird auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet. Damit kommt die abstandsflächenrechtliche Grundregel zur Anwendung, dass Abstandsflächen einzuhalten sind (vgl. Blechschmidt/EZBK §22 BauNVO, Rn. 12). Gleichzeitig kann die geplante Nutzung umgesetzt werden.

4.6 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO inklusive Anlagen zur Einfriedung werden im Bereich der überbaubaren und im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, mit Ausnahme der „Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen“. In dieser Fläche sind lediglich Einfriedungen zulässig. Auf diese Weise soll einerseits eine hinreichende Flexibilität gewährleistet und andererseits auch eine Ausdehnung der überbaubaren Flächen ausgeschlossen werden.

- 4 *Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind in den „Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ nicht zulässig. Einfriedungen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.*

4.7 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den Randbereichen befinden sich umfangreiche Gehölze, die im Zuge des Planverfahrens weitestgehend erhalten bleiben sollen. Aus diesem Grund wird für diese Bereiche eine private Grünfläche mit der überlagernden Festsetzung von „Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.

Auch für den Zufahrtsbereich, der sich im Südosten befindet, wird eine private Grünfläche festgesetzt, da diese Flächen zwar begrünt werden, jedoch nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollen.

4.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Baugrenzen sind alle nicht bebauten und nicht der Erschließung dienenden Flächen einschließlich des Bereichs unterhalb der geplanten PV-Module durch Ansaat einer extensiven Mähwiese oder einer extensiven Schafweide zuzuführen. Es ist eine für Solarparks optimierte Saatgutmischung aus 70 % Gräsern und 30 % Wildkräutern zu verwenden. Damit das Wachstum heimischer Pflanzenarten gefördert wird, ist eine Regio-Saatgutmischung mit Nachweis der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Das extensive Grünland ist mindestens für die Dauer des Anlagenbetriebs sach- und fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Da zwei unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten vorliegen und sich die jeweiligen Pflegemaßnahmen voneinander unterscheiden, sind sie bei Entscheidung über die Bewirtschaftungsform umzusetzen.

- 5.1 *Die Flächen innerhalb der Baufenster (zwischen und unter den Solarmodulen) sind als extensive Mähwiese oder als extensive Schafweide anzulegen. Hierbei sind mehrjährige Gräser- und Wildkräuter-Saatgutmischung (z. B. „Frischwiese/Fettwiese Nr. 02“) aus 30 % Kräutern/Wildblumen und 70 % Gräsern zu verwenden. Es ist ausschließlich Saatgut aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“, Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland“, zulässig (Herkunftsnachweis i. S. d. § 40 BNatSchG).*

Das Saatgut ist in einer Stärke von 4 bis 5 g/m² auszusähen. Für das gleichmäßige Ausbringen des Saatguts bietet sich das Beimischen von Schrot oder Sägemehl an. Das Beimischen von Schrot oder Sägemehl ist nur zulässig, wenn die Aussaatmenge auf mindestens 10 g/m² erhöht wird.

Zur Verbesserung des Auflaufens der Saat ist dem Saatgut eine Begrünungshilfe (Schnell-Begrüner) nach Angaben des Herstellers beizumischen (z. B. Roggentrespe). Um die

Konkurrenz-Wirkung auf die eigentlich ausgesäten Blumen und Gräser zurückzunehmen, ist die Begrünungshilfe 6 bis 8 Wochen nach der Aussaat auf einer Höhe von 10 bis 15 cm abzumähen.

Es werden unterschiedliche Maßnahmen in die Planung aufgenommen, unter deren Berücksichtigung das Eintreten von Verbotstatbeständen nach den §§ 39 und 44 BNatSchG vermieden werden kann. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Maßnahmen wird die folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

- 5.2 *Rodungsarbeiten sowie die Erschließung von offenen Flächen sind zum Schutz von europarechtlich geschützten bodenbrütenden Vogelarten nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar eines Jahres zulässig. Nach der Baufeldräumung ist ein unverzüglicher Fortgang der weiteren Arbeiten notwendig, damit die nachträgliche Ansiedlung von Brutvögeln verhindert werden kann. Falls die weiterführenden Arbeiten mehr als 5 Tage in Verzug geraten, sind Vergrämnungsmaßnahmen zu treffen, die die geräumte Fläche als Bruthabitat unattraktiv machen (Flutterbänder, regelmäßiges Grubbern etc.). Alternativ ist das Vorkommen von aktiven Bruten durch eine sachverständige Person mittels einer Begehung vor Beginn der Erdarbeiten auszuschließen. Sollten Vogelbruten vorgefunden werden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind von einer sachverständigen Person zu bergen.*

4.9 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Erreichbarkeit der Modulflächen ist sicherzustellen. Zum einen muss für die Versorgungsträger sichergestellt sein, dass die Leitungen zugänglich bleiben, und zum anderen müssen Notfallwege für die Feuerwehr für den Fall eines Brandes eingerichtet werden. Hierfür werden Flächen festgesetzt, die mit einem Geh- und Fahrrecht belastet werden. Da Leitungen im gesamten Plangebiet zulässig sind, ist ein zusätzliches Leitungsrecht nicht erforderlich.

- 6 *Im Bereich der „Mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen“ ist den Versorgungs- und Leitungsträgern ein Geh- und Fahrrecht für die Versorgung der Leitungen einzuräumen. Das Geh- und Fahrrecht gilt im Brandfall ebenfalls für die Feuerwehr.*

4.10 Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Das Plangebiet wird von Gehölzstrukturen umgeben. Die durch die PV-Anlagen beanspruchten Flächen rücken nah an den Baumbestand heran. Zur Absicherung sowie Anreicherung der vorhandenen Gehölze werden zeichnerisch „Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt, die eine Breite zwischen 5,0 m und 15,0 m einnehmen. Zur Klarstellung der damit verbundenen Rahmenbedingungen wird die folgende Festsetzung in die Plankonzeption aufgenommen:

- 7 *In den „Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind die vorhandenen Gehölze und Pflanzen dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Sofern möglich, sind die vorhandenen Bepflanzungen durch geeignete Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu ergänzen.*

4.11 Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Einfriedung der gesamten Anlage erforderlich. Mit dieser kann die Freiflächen-Photovoltaikanlage zudem gegen Vandalismus gesichert werden. Die maximal zulässige Zaunhöhe inklusive Übersteigenschutz beträgt 2,50 m. Die Zaununterkante soll die Biotopvernetzung für Kleintiere ermöglichen und liegt daher durchschnittlich 15 cm über dem Gelände. Die Zaunanlage ist auch in den Maßnahmenflächen zulässig. Alle Zaunhöhen sind auf die natürliche Geländehöhe zu beziehen. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

- 8 *Das Plangebiet ist vollständig einzufrieden. Die Einfriedung darf eine maximale Höhe von 2,50 m inklusive Übersteigenschutz nicht überschreiten. Die Zaununterkante muss durchschnittlich 15 cm über dem Gelände liegen. Die Höhen sind auf die zeichnerisch festgesetzten Bezugspunkte gemäß Festsetzung 2.3 zu beziehen.*

5 HINWEISE

Die folgenden Hinweise werden aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zur Klarstellung in den Bebauungsplan aufgenommen:

1. *Einsichtnahme von Vorschriften*

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Wegberg zur Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

Weitere Hinweise basieren auf Vorkenntnissen aus anderen Verfahren, ergeben sich aus verschiedenen Fachgutachten oder wurden im Rahmen der Beteiligungen vorgetragen. Sie werden in den Bebauungsplan aufgenommen:

2. *Artenschutz*

- *Bei der Beleuchtung der Baustelle muss v. a. im Sommerhalbjahr auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weitreichende horizontale Abstrahlung ist auszuschließen, insbesondere in Richtung der angrenzenden Gehölze und der Schwalm.*
- *Im Betrieb sollte keinerlei Beleuchtung stattfinden. Ggf. muss die Beleuchtung minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. Voigt et al., 2019).*
- *Bei Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. Steiof, 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und in unmittelbarer Nähe von vogelreichen Gebieten (hier etwa die angrenzenden Gehölze) und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen.*

3. *Bergwerksfelder*

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, 50416 Köln.

4. *Sümpfungsmaßnahmen*

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung und ein Wiederanstieg nach Beendigung der Maßnahmen sind nicht auszuschließen. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.

5. *Bodendenkmäler*

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs ist das Bodendenkmal Wegberg VBD 0061 „Historischer Ortskern Berg“ von der Planung betroffen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425 9039-0; Fax: 02425 9039-199), unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Eigentümer, Grundstücksbesitzer, Unternehmer und die Leitung der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

6. *Ökologischer Ausgleich*

Im Zuge der Planung fällt ein ökologisches Defizit von 9.339 Ökopunkten an. Dieses wird durch die Aufwertung externer Flächen vollumfänglich abgegolten. Die Maßnahme wird im Stadtgebiet Wassenberg auf der Fläche Gemarkung Myhl, Flur 09, Flurstück 290 umgesetzt. Das Gesamtgrundstück umfasst eine Fläche von 7.387 m², wovon ca. 5.200 m² durch die Anlage von Baumgruppen aufgewertet werden. Die Sicherung des ökologischen Ausgleichs erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Wegberg.

6 PLANDATEN

Bedarf an Grund und Boden			
Nutzung	Fläche in m ² (ca.)		
	Gesamt	Teilfläche	Versiegelung
Bestand			
Siedlungs- und Industriebrachen	5.638	–	–
Grün- und Gehölzflächen	7.631	–	–

Intensivrasen	602	–	–
Summe	13.871	–	–

Planung			
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	7.974	–	–
davon mit PV-Modulen überdeckte Fläche (GRZ 0,7)		5.582	5.582
davon nicht mit PV-Modulen überdeckte Fläche		2.392	–
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik + Nebenanlagen“	725	–	–
davon mit PV-Modulen überdeckte Fläche (GRZ 0,7)		508	508
davon nicht mit PV-Modulen überdeckte Fläche		217	–
Private Grünflächen	5.172	–	–
davon Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		4.570	–
davon mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen		602	–
Summe	13.871	–	6.090

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.

7.1 Ausgleich

Im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags wurde ein ökologisches Defizit in Höhe von 9.339 Biotopwertpunkten ermittelt. Dieses wird über die Aufwertung externer Flächen vollumfänglich ausgeglichen. Die Maßnahme wird im Stadtgebiet Wassenberg auf der Fläche Gemarkung Myhl, Flur 09, Flurstück 290 umgesetzt. Das Gesamtgrundstück umfasst eine Fläche von 7.387 m², wovon ca. 5.200 m² durch die Anlage von Baumgruppen aufgewertet werden. Die Sicherung des ökologischen Ausgleichs erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Wegberg vor Satzungsbeschluss.

7.2 Artenschutz

Für die artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens wurde eine Artenschutzprüfung (ASP 1) durch Dipl.-Ing. Michael Straube durchgeführt. Diese ergab, dass das Plangebiet weder Lebensstätten für planungsrelevante Arten bietet noch ein essenzielles Nahrungshabitat für eine Art darstellt. Die angrenzenden Gehölze können hingegen für verschiedene Arten relevant sein. Entsprechend ist ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG, v. a. die Störung von Bruten, nicht gänzlich auszuschließen. Damit die Störung von planungsrelevanten Vogelarten, die Störung von Bruten anderer heimischer Vogelarten oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden können, ist die Durchführung von Schutzmaßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 4.8 und 5 dieser Begründung). Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP 2) mit einer Art-für-Art-Betrachtung ist nicht notwendig (Straube, 2022).

Aufgrund der Nähe zum FFH- und Vogelschutzgebiet führte das Büro Buteo Landschaftsökologen darüber hinaus eine FFH-Vorprüfung durch. Diese ergab, dass das Vorhaben die ökologischen Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992) bzw. der im Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 2009) nicht verschlechtert (vgl. Kapitel 2.4).

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat der Stadt Wegberg am den Bebauungsplan I-54 „Wegberg – SO Photovoltaik In Berg“ als Satzung beschlossen hat.

Wegberg, den

Der Bürgermeister

i. V.

Techn. Beigeordnete

8 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1.172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016 a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016 b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2024 a). Regionalplan Köln (Entwurf). Blatt 01 Kreis Heinsberg. Köln: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32.
- Bezirksregierung Köln. (Dezember 2024 b). Textliche Festlegungen zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf). Köln: Bezirksregierung Köln – Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Geschäftsstelle.
- BMUV. (o. D.). Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie? Abgerufen am 16. Mai 2025 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/FA448>
- bne. (November 2019). Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V.
- Buteo Landschaftsökologen. (2022). FFH-Vorprüfung zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage in Wegberg. Bochum: Buteo Landschaftsökologen – Bednarz, Bednarz & Winter GbR.
- Fraunhofer ISE. (2025). Presseinformation #1. Öffentliche Stromerzeugung 2024: Deutscher Strommix so sauber wie nie. Freiburg: Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE. Abgerufen am 19. Februar 2025 von <https://www.ise.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/presseinformationen/2025/oeffentliche-stromerzeugung-2024-deutscher-strommix-so-sauber-wie-nie.html>

- G+H Solar Projekt GmbH. (31. Januar 2025). Projektbeschreibung: 1151 KWp PV Freiflächenanlage in Ost-West Ausrichtung. Nümbrecht: G+H Solar Projekt GmbH.
- Kreis Heinsberg. (2005). Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte in der Fassung der 1. Änderung vom 29.08.2005. Heinsberg: Kreis Heinsberg, untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2025). TIM-online 2.0. Abgerufen am 16. Mai 2025 von Bezirksregierung Köln, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUK NRW. (2025 a). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 25. April 2025 von Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- MUNV NRW. (2025 a). ELWAS-WEB – Wasserdaten NRW. Abgerufen am 16. Mai 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
- MUNV NRW. (2025 b). Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 5. Juni 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.umweltportal.nrw.de/karten?lang=de>
- OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE. (2024).
- Straube, M. (2022). Bebauungsplan Wegberg I 54 Sondergebiet Photovoltaik „In Berg“. Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung. Wegberg.

UMWELTBERICHT

**zum Bebauungsplan I-54,
Wegberg – SO Photovoltaik In Berg**



Stadt Wegberg – Ortsteil Berg

September 2025
Entwurf zur Veröffentlichung

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans	1
1.1.1	Ziele	1
1.1.2	Festsetzungen.....	1
1.1.3	Angaben zum Standort	2
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	3
1.2	Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	3
1.2.1	Fachgesetze.....	4
1.2.2	Landesentwicklungsplan	8
1.2.3	Regionalplan	9
1.2.4	Flächennutzungsplan	11
1.2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	11
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
2.1	Basisszenario sowie Bewertung des Umweltzustands und Prognosen.....	13
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
2.1.2	Fläche.....	16
2.1.3	Boden.....	16
2.1.4	Wasser.....	18
2.1.5	Luft und Klima.....	20
2.1.6	Landschaftsbild.....	21
2.1.7	Mensch.....	22
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	22
2.2	Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung.....	24
2.2.1	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	24
2.2.2	Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ...	25
2.2.3	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.....	25
2.2.4	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	25
2.2.5	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	26
2.2.6	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	26
2.3	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.4	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	27
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
2.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen	30

3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	30
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	30
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	31
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
4	REFERENZLISTE DER QUELLEN	34

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Prüfungsgegenstand ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Sie sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Zwingende Mindestanforderungen an die Gliederung und den Inhalt des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB (OVG Hamburg, Urteil vom 27. April 2016 – 2 E 20/13.N).

Die Umweltprüfung ist ein Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung. Den erforderlichen Prüfungsumfang und Detaillierungsgrad legt die Gemeinde eigenverantwortlich fest. Hierbei hat sie eine Prognose darüber zu stellen, welche Wirkungen vernünftigerweise bei objektiver Betrachtung zu erwarten sind (Dr. Busse, J., et al., 2013, S. 15).

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 a)

1.1.1 Ziele

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-FFA durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Förderung der erneuerbaren Energiegewinnung, der Stärkung der Versorgungsunabhängigkeit sowie im aktiven Entgegenwirken des Klimawandels.

1.1.2 Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Plangebiet wird als „sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im SO 1 und der Zweckbestimmung „Photovoltaik + Nebenanlagen“ im SO 2 gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen, da die Fläche der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen soll. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Betriebseinrichtungen (z. B. Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten und Einfriedungen). Im SO 2 sind darüber hinaus die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen zulässig (z. B. Wechselrichter, Schaltschränke und Batteriespeicheranlagen).

VERSIEGELUNGSGRAD

Gemäß der derzeitigen Planung ist davon auszugehen, dass die Planung an einen Versiegelungsgrad von mehr als 65 % gebunden ist, da die Bepflanzungen in den Randbereichen nicht in das Sondergebiet mit eingerechnet werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die senkrechte Projektion der Modultische, nicht jedoch wasserdurchlässige Befestigungen einzurechnen sind. Daher wird eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ ist unzulässig.

DIMENSIONIERUNG DER ANLAGE

Die Dimensionierung der PV-Anlagen wird durch die Festsetzung von Baugrenzen und einer maximalen Höhe der Moduloberkante von 2,50 m und einer Mindesthöhe der Modulunterkante von 0,80 m bestimmt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt und halten einen Regelabstand von 3,0 m zu den privaten Grünflächen ein.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Zur Absicherung und geringfügigen Anreicherung der in den Randbereichen vorhandenen Gehölze und sonstigen Bepflanzungen werden zeichnerisch „Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ in einer Breite von 5,0 m bis 15,0 m festgesetzt. Unter den Modulflächen soll eine extensive Grünlandfläche durch die Aussaat von regionalem Saatgut angelegt werden.

1.1.3 Angaben zum Standort



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie), genordet (Land NRW, 2025)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen Gemarkung Wegberg, Flur 46, Teile der Flurstücke 27/2 und 170, und damit eine Fläche von ca. 1,3 ha. Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die anschließend als Bauschuttdeponie genutzt wurde und für die kein Rekultivierungsplan vorliegt. Insofern hat sich die bestehende Vegetation über die Jahre selbstständig entwickelt. Kennzeichnend sind die in Randlage befindlichen Gehölze. Im Osten sind v. a. Schlehen vorhanden. Im Norden und Süden ist ein Bewuchs mit Erlen vorzufinden. Vergleichsweise hochwertige Buchen befinden sich im Westen, liegen jedoch überwiegend außerhalb des Plangebiets. Die Gehölze grenzen das Plangebiet optisch vom Umfeld ab. Im südöstlichen Bereich ist eine ungenutzte Grünfläche vorzufinden.

Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Im Osten befinden sich Siedlungsnutzungen, die aus dem Gewerbegebiet „In Berg“ und einigen Wohnnutzungen bestehen. Nördlich des Plangebiets

liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen und Süden grenzen die bewaldete Schwalm-Aue sowie ein einzelnes Wohngebäude an das Plangebiet.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Bedarf an Grund und Boden			
Nutzung	Fläche in m² (ca.)		
	Gesamt	Teilfläche	Versiegelung

Bestand			
Siedlungs- und Industriebrachen	5.638	–	–
Grün- und Gehölzflächen	7.631	–	–
Intensivrasen	602	–	–
Summe	13.871	–	–

Planung			
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	7.974	–	–
davon mit PV-Modulen überdeckte Fläche (GRZ 0,7)		5.582	5.582
davon nicht mit PV-Modulen überdeckte Fläche		2.392	–
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik + Nebenanlagen“	725	–	–
davon mit PV-Modulen überdeckte Fläche (GRZ 0,7)		508	508
davon nicht mit PV-Modulen überdeckte Fläche		217	–
Private Grünflächen	5.172	–	–
davon Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		4.570	–
davon mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen		602	–
Summe	13.871	–	6.090

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

1.2 Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Einschlägige Fachgesetze, Raumordnung, Bauleitplanung und naturschutzfachliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete treffen übergeordnete natur- und landschaftsbezogene Vorgaben. Im Folgenden wird dargelegt, wie die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des

Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Da wasserrechtliche Schutzgebiete funktional dem Schutzgut Wasser zugeordnet sind, werden diese zum besseren Verständnis erst in Kapitel 2.1.4 „Wasser“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln dieses Umweltberichts beschrieben.

1.2.1 Fachgesetze

Umweltschutzziele	Art der Berücksichtigung
Tiere	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, • wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, • Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, • wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, • wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, • Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 wurde durchgeführt. Das Plangebiet bietet weder Lebensstätten für planungsrelevante Arten noch ein essenzielles Nahrungshabitat für eine Art. Damit ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, sind die im Bebauungsplan festgesetzten Schutzmaßnahmen einzuhalten. Eine vertiefende Betrachtung (ASP 2) ist nicht notwendig.
Pflanzen	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Pflanzen zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich auch hier aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, • wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, • Lebensstätten wild lebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.	Die dem Bauleitplanverfahren zugrunde liegende Fläche beherbergt Gehölzstrukturen an ihren Rändern. Der Erhalt der vorhandenen Pflanzen wird durch Festsetzen von „Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gewährleistet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bemisst sich typischerweise an den vor dem Eingriff vorhandenen Pflanzengesellschaften.	Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass keine Festsetzungen für den Erhalt getroffen werden müssen. Nach aktuellem Planungsstand ist nicht davon auszugehen, dass Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Eine Bilanzierung wird in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag durchgeführt.
Biologische Vielfalt	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Abgrabung ist die Fläche vorbelastet. Das Plangebiet ist als artenarmer Lebensraum einzuschätzen. Hieran ändert sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans zunächst nichts. Da die Modultische für die PV-Module aufgeständert werden, wird der darunterliegende Boden verschiedenen Arten weiterhin zur Verfügung stehen. Explizit negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind demnach nicht zu erwarten.
Fläche	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die Fläche zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.	Standortalternativen wurden untersucht. Bei der Prüfung wurde der vorliegende Standort favorisiert, da die Fläche durch ehemalige Abgrabungstätigkeiten vorbelastet und eine Nutzung derartiger Flächen als verträglich einzuschätzen ist.
Boden	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden	Durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird die Bodenversiegelung auf das für die Erfüllung der Planungsziele erforderliche Maß begrenzt.
Wasser	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wasser zu berücksichtigen.	Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen. Gemäß der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) sind die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasserrisikokarte und die Hochwassergefahrenkarte zu berücksichtigen.	Eine Entsorgung von Schmutzwasser ist nicht erforderlich. Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt flächig. Durch das Aufstellen der Modultische werden einzig die Modultischprofile in den Boden gerammt, sodass die vorhandene Situation nur marginal verändert wird. Sowohl aus der Starkregengefahrenhinweiskarte als auch aus der Hochwassergefahrenkarte oder der Hochwasserrisikokarte kann kein Handlungsbedarf für das Plangebiet abgeleitet werden.
Luft und Klima	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Luft und Klima zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 h ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Nach dem im § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.	Die Auswirkungen des Planvorhabens auf Luft und Klima wurden berücksichtigt. Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen des Planvorhabens abzusehen. Tatsächlich leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Energiewende (vgl. Kap. 2.1.5). PV-Anlagen rufen in der Regel keine Emissionen hervor, die sich auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken. Die Belange wurden berücksichtigt, vorliegend ist jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität auszugehen. Durch die Planänderung wird die Errichtung einer PV-FFA ermöglicht. Die Stromerzeugung aus regenerativen Energieträgern erweist sich als maßgeblicher Baustein für die Energiewende. Die abschließende Plankonzeption ist Sache der nachgelagerten Planungsebene. Nach dem derzeitigen Planungsstand kann davon ausgegangen werden, dass eine Anordnung der Nutzungen ermöglicht wird, die schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermeidet.

Landschaftsbild	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.	Maßgeblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht ersichtlich. Die Anlagen sind in ihrer Höhe begrenzt und werden außerdem visuell durch Gehölze von benachbarten Nutzungen abgetrennt. Ferner lassen sich die Flächen zukünftig durch den Rückbau der PV-Module wieder in ihren derzeitigen Zustand zurückführen.
Mensch	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen.	Das Schutzgut Mensch wurde berücksichtigt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ruft die geplante Nutzung keine negativen Auswirkungen hervor. Eine Reflexion oder Blendung kann aufgrund der Gehölze, die das Plangebiet umgeben, ausgeschlossen werden.
Kultur- und Sachgüter	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Gemäß § 3 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.	Schützenswerte Kulturgüter wurden berücksichtigt. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die verfahrensgegenständliche Fläche wird nicht landwirtschaftlich genutzt, sondern ist als Aufschüttung zu charakterisieren, die seit über 40 Jahren ungenutzt ist. Ein Rekultivierungsplan besteht nicht. Ein Großteil der vorhandenen Gehölze soll durch die Absicherung eines „Grüngürtels“ erhalten bleiben. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt als untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Wirkungsgefüge	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima zu berücksichtigen.	Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wurde berücksichtigt. Durch die Planung werden keine explizit negativen Auswirkungen hervorgerufen.

Tabelle 2: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (eigene Darstellung)

Über die genannten Fachgesetze hinaus werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen auf ihre Umweltschutzziele überprüft. Im Folgenden werden weitere planungsrechtliche Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer umweltbezogenen Vorgaben dargestellt und auf planbedingte Konflikte untersucht.

1.2.2 Landesentwicklungsplan

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Bebauungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Infolge eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, das die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für unwirksam erklärt (OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE), gilt nunmehr der LEP 2019 zzgl. der 2. Änderung, die am 1. Mai 2024 in Kraft trat. Hierin werden ausschließlich für raumbedeutsame PV-FFA Vorgaben getroffen. In Bezug auf kleinere Anlagen heißt es in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 LEP NRW konkret:

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 fallen. In Einzelfällen mögen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind wie zum Beispiel eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine PV-FFA, die weniger als 2 ha Fläche beansprucht. Die im LEP NRW aufgeführten Einzelfälle werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Insofern ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Die Vorgaben des LEP NRW sind im Hinblick auf PV-FFA somit für das Plangebiet nicht einschlägig.

1.2.3 Regionalplan

AKTUELLER UND IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHER REGIONALPLAN



Abbildung 2: Auszug aus dem aktuellen Regionalplan Köln mit Markierung des räumlichen Geltungsbereichs (gelber Kreis), o. M. (Bezirksregierung Köln, 2016 a)

Gemäß dem bestehenden Regionalplan liegt das Plangebiet im Übergang von einem „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) zum „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Letzterer wird überlagert von einem „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE). Im Westen schließt sich ein „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) an das Plangebiet an.

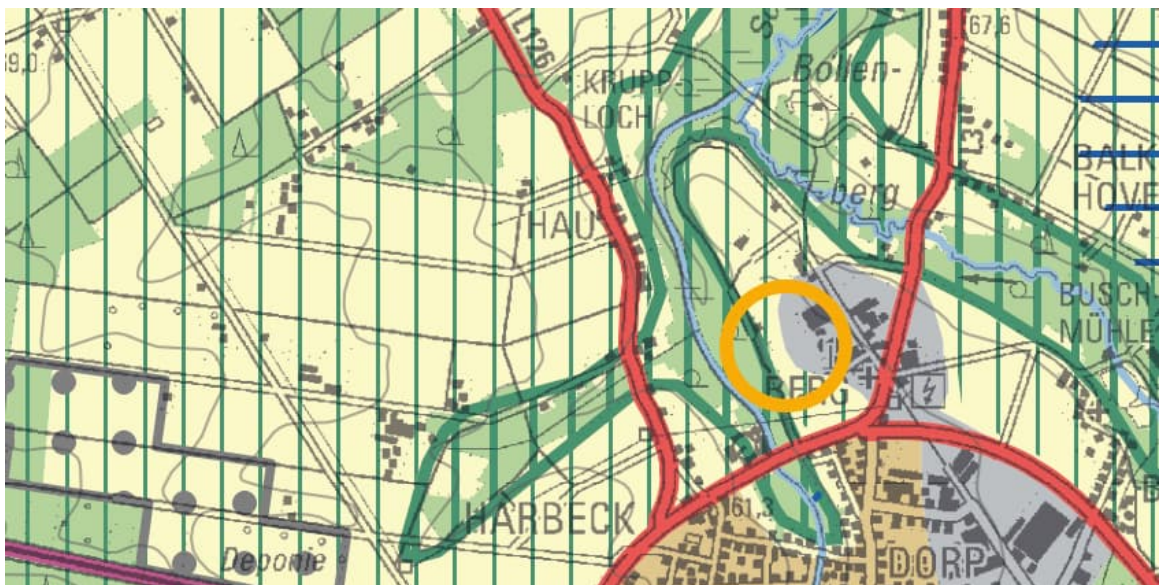


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln mit Markierung des räumlichen Geltungsbereichs (gelber Kreis), o. M. (Bezirksregierung Köln, 2024 a)

Derzeit befindet sich der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in der Neuaufstellung. Im Entwurf zur Neuaufstellung wurde der GIB südlich des Plangebiets reduziert. Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt weiterhin im Übergang von einem GIB zum AFAB. Den Regionalplan kennzeichnet eine Bereichsunschärfe. Da die Fläche jedoch den unmittelbaren Übergang zwischen dem

Gewerbegebiet und dem westlich liegenden Wald darstellt, kann angenommen werden, dass sie dem AFAB zuzuordnen ist. Der AFAB wird von einem BSLE überlagert.

Die AFAB dienen überwiegend den Funktionen der Landwirtschaft und des Freiraums sowie ihrer Sicherung. Hierzu gehören beispielsweise Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, oder Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen (Bezirksregierung Köln, 2016 b, S. 43 ff.). Der räumliche Geltungsbereich wird bislang weder landwirtschaftlich genutzt noch für Freizeit- oder Erholungsnutzungen beansprucht und ist zudem durch die vorhandene Deponienutzung vorbelastet. Somit ist auch zukünftig weder eine hohe Eignung noch eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft oder als Freizeit- und Erholungsfläche erkennbar. Es sind keine besonderen lokalen Gegebenheiten erkennbar, die im speziellen Einzelfall nicht mit dem Planvorhaben vereinbar sind. Der AFAB steht dem Planvorhaben somit nicht entgegen.

Die BSLE sind *„Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen.“* Weiterhin können BSLE *„festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen“*, sein (Bezirksregierung Köln, 2016 b, S. 68).

Durch die ehemalige Nutzung als Abgrabungsfläche sind landschaftstypische Elemente verloren gegangen. Durch die Planung wird nur eine Teilfläche des gesamten BSLE in Anspruch genommen, da ein Großteil der Außenbereiche der Stadt Wegberg als BSLE festgelegt ist. Vorliegend handelt es sich um eine Brachfläche, die im Vergleich zum übrigen Freiraum keine besonders prägende Wirkung aufweist. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann aufgrund der eher geringen Versiegelung von PV-Freiflächenanlagen gewahrt bleiben. Landschaftselemente in Form von Gehölzen bleiben überwiegend erhalten. Eine Freizeitnutzung ist auch derzeit auf der Fläche nicht möglich. Das Plangebiet weist demnach nicht die typischen Merkmale eines BSLE auf.

Natur- und landschaftsbezogene planerische Vorgaben, die über die o. g. Aspekte hinausgehen, werden für die verfahrensgegenständliche Fläche nicht getroffen. Insgesamt sind planbedingte Konflikte somit weder mit dem aktuellen noch mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan erkennbar.

SACHLICHER TEILPLAN ERNEUERBARE ENERGIEN

Zur Umsetzung und Konkretisierung der bundes- und landesplanerischen Vorgaben im Bereich der erneuerbaren Energie erarbeitet die Bezirksregierung Köln darüber hinaus aktuell den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Bezirksregierung Köln, 2024 b). Der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Planentwurf wurde vom Regionalrat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Im Entwurf des sachlichen Teilplans werden Vorgaben für die Nutzung der Solarenergie getroffen. Hierbei handelt es sich um den Grundsatz 1 „Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken“ und den Grundsatz 2 „Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten“. Da beide Grundsätze nur für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen Relevanz entfalten, sind sie im vorliegenden Fall nicht einschlägig (vgl. Kapitel 1.2.2).

Insofern sind keine Konflikte mit dem in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erkennbar.

1.2.4 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt den Geltungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Um den geplanten Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden. Umweltvorgaben, die darüber hinausgehen, werden durch den bestehenden Flächennutzungsplan nicht getroffen.

1.2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

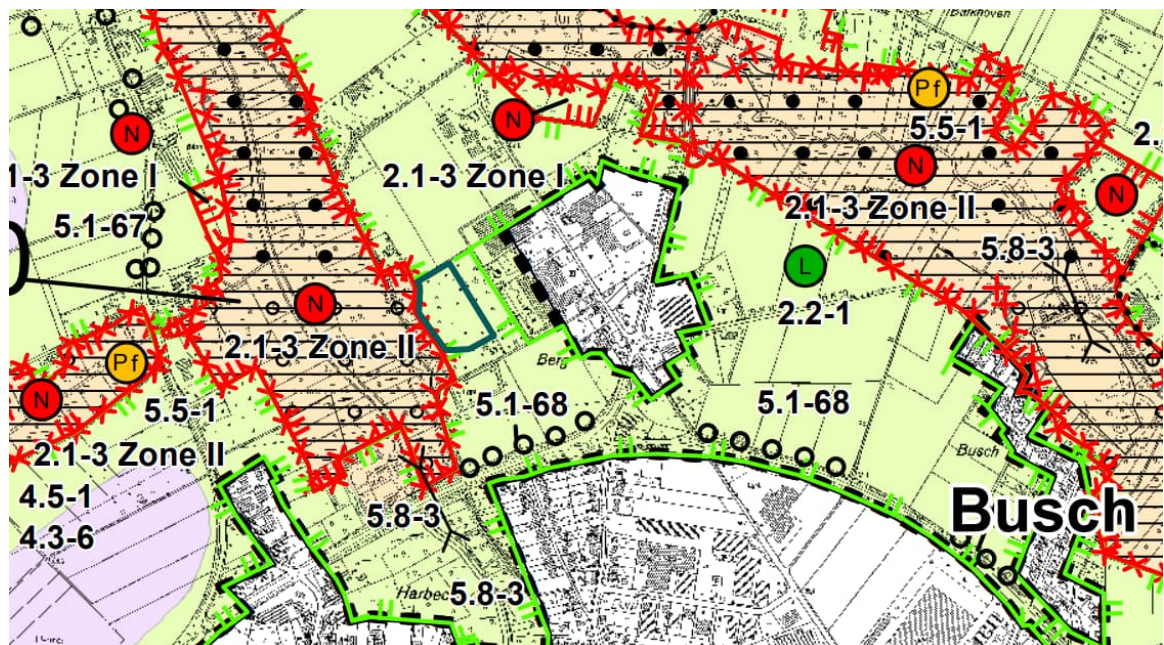


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ mit Abgrenzung des Plangebiets (grüne Linie), o. M. (Kreis Heinsberg, 2005)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans III/6 „Schwalmplatte“. Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Während der Bewuchs mit Sträuchern im Zentrum des Plangebiets entfernt werden muss, sollen vorhandene Grün- und Gehölzstrukturen an den Plangebietsrändern vollständig

erhalten bleiben. Im Zentrum ist – nach einem teilweisen Rückschnitt des vorhandenen Bewuchses – weiterhin eine extensive Bepflanzung vorgesehen.

Künftig ist davon auszugehen, dass die das Plangebiet aufgrund der hohen umliegenden Bepflanzung kaum einsehbar sein wird. Zudem wird der Versiegelungsgrad gering sein. Die Fläche kann außerdem zukünftig auch noch weitere Nutzungszwecke erfüllen, die mit der PV-Freiflächenanlage vereinbar sind. Beispielsweise stehen die unter den Modulen liegenden Flächen für eine Beweidung zur Verfügung. So kann eine Mehrfachnutzung entstehen, was i. S. d. Natur- und Umweltschutzes zu befürworten sein sollte. Gemäß einer bne-Studie sind PV-Freiflächenanlagen sogar zuträglich für ein hohes Maß an Biodiversität (bne, 2019). Insofern ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf die derzeit brachliegende Fläche herbeigeführt werden.

Das Plangebiet liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“. Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, sowie der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse, insbesondere der Motten, Grabenanlagen und Flachsrosten (Kreis Heinsberg, 2005). Durch die Vornutzung als Abgrabungsstätte sind bereits natürliche Landschaftsstrukturen verloren gegangen und durch die Fortnutzung als Deponie wurden die Flächen erheblich vorbelastet. Die Deponie verfügt über keine Oberflächenabdichtung, sodass der aufgeschüttete Oberboden nach kurzer Zeit in den gelagerten Bauschutt übergeht. Dies führt dazu, dass auf dem Standort nur wenige Pflanzenarten, insbesondere Flachwurzler, wachsen können. Die bestehende Vegetation in den Randbereichen zeichnet sich v. a. durch einen Baumbestand aus und soll weitestgehend erhalten bleiben, während im Zentrum zumindest Teile des Bewuchses entfernt werden müssen. Eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion kann den Bereichen jedoch nicht zugesprochen werden. Vor allem aufgrund des darunterliegenden Deponiekörpers fehlen die notwendigen Habitatvoraussetzungen für viele Pflanzen. Auch kulturhistorische Zeugnisse sind im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung nicht zu finden. Insofern werden keine schützenswerten Elemente des Landschaftsschutzgebiets „Schwalmplatte“ durch die Planung beeinträchtigt.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2025 b). Laut diesem wird das Plangebiet vom Naturpark „Maas-Schwalm-Nette“ überlagert. Die Lage im Naturpark stellt zunächst kein Hindernis für die Planung dar, denn die für den Naturpark typischen Wald- und Heidegebiete, Sümpfe und Moore oder Seen und Flussniederungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luetelforster Bruch“ sowie das Vogelschutzgebiet „DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, die sich unmittelbar westlich an das Plangebiet anschließen. In 400 m östlicher Entfernung befinden sich weitere Teile des FFH-Gebiets. Außerdem gehören die Flächen dem Naturschutzgebiet „Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzbachtal“ an. Eine Überlagerung mit dem Plangebiet ist nicht festzustellen. Dennoch ist aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet (< 300 m) eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, mit der das Vorkommen von schützenswerten Arten beurteilt wird.

Dadurch dass die geplante PV-FFA außerhalb des FFH-Gebiets liegt, erfolgt kein direkter Eingriff und es gehen keine Flächenanteile durch eine Überbauung, Flächenumwandlung oder Nutzungsänderung

verloren. Auch Lebensräume von Vögeln gehen nicht verloren. Ein Einfluss durch die Flächenbeanspruchung wird somit im Rahmen der Vorprüfung als gering bewertet. Ebenfalls als gering werden die Beeinträchtigungen durch stoffliche oder akustische Emissionen eingestuft. Veränderungen des Meso- und Mikroklimas und Grundwasserveränderungen ebenso wie optische Wirkungen werden als gering bewertet. Optische und akustische Wirkungen können jedoch während der Bauphasen auftreten. Ein mittlerer Einfluss wird dem Wirkfaktor „Zerschneidung“ zugeschrieben, da die bislang ungenutzte Aufschüttung als Puffer zu den Schutzgebieten betrachtet werden kann, sodass durch die Umnutzung davon auszugehen ist, dass die übrigen Wirkfaktoren näher an die Schutzgebiete heranrücken. Ebenso könnte die Funktion als Nahrungs- und Jagdhabitat durch das Vorhaben teilweise eingeschränkt werden. Dieser Umstand wird in einer Artenschutzprüfung näher betrachtet. Insgesamt zeigt die Prüfung jedoch, dass die vorliegende Planung die ökologischen Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992) bzw. der im Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 2009) nicht verschlechtert. Daher wird keine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (Buteo Landschaftsökologen, 2022).

Insgesamt sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 sind die in der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dies umfasst nicht nur die Bestandsbeschreibung und die Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, sondern auch die Darlegung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.1 Basisszenario sowie Bewertung des Umweltzustands und Prognosen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 a)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 a und b umfasst der Umweltbericht eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario), sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Entwicklungsprognose). Die Betrachtung wird anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, c und d BauGB genannten Schutzgüter gegliedert. Diese sind als umfassende Bezeichnung der Umweltbelange zu verstehen (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019). Aufgrund funktionaler Zusammenhänge werden Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Luft und Klima gebündelt betrachtet. Weitere Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge werden in den Kapiteln über die jeweiligen Schutzgüter beschrieben. Auf ein gesondertes Kapitel zur Beschreibung des Wirkungsgefüges wird verzichtet.

Da Basisszenario und Entwicklungsprognose aufeinander aufbauen, werden auch sie zusammengefasst. Ebenso werden die Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung in Kapitel 2.3 gebündelt, da sie überwiegend zu keiner erheblichen Veränderung des Umweltzustands führen.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als Bewahrer genetischer Vielfalt und Einflussfaktoren für andere Schutzgüter erfüllen Tiere und Pflanzen Funktionen in Stoffkreisläufen (z. B. Reinigungs-, Filter- und Produktionsfunktion für Boden, Wasser, Luft bzw. Klima). Daher ist ihre biologische Vielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt umfasst wiederum drei Aspekte: die Vielfalt der Ökosysteme (z. B. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (BfN, 2025).

BASISSZENARIO

Das Plangebiet stellt sich hauptsächlich als unbebaute Fläche mit Pflanzenbewuchs dar. Einst wurde es zu Abgrabungszwecken genutzt. Nach Beendigung der Abgrabungstätigkeiten wurde die Fläche mit Bauschutt verfüllt und liegt seither brach. Da für die Deponie keine Rekultivierungsplanung erfolgt ist, haben sich über die Jahre unterschiedliche Pflanzenarten im Plangebiet angesiedelt. Im Zuge des natürlichen Sukzessionsprozesses ist ein dichter Bewuchs aus Gräsern und Sträuchern entstanden. In den Randbereichen befinden sich Gehölze. Aufgrund der Bauschuttdeponie, die über keine Oberflächenabdichtung verfügt, können am Standort nur wenige Pflanzenarten, insbesondere Flachwurzler, wachsen. Im Osten sind vorwiegend Schlehen zu finden, während sich im Norden und Süden hauptsächlich Erlen befinden. Vergleichsweise hochwertige Buchen befinden sich im Westen, liegen aber überwiegend außerhalb des Plangebiets.

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen in NRW kaum vor. Es sind lediglich sechs planungsrelevante Arten mit jeweils sehr wenigen Vorkommen bekannt. Sie finden sich überwiegend an Sonderstandorten mit sehr spezifischen Habitatansprüchen. Diese Habitatanforderungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Im Hinblick auf Tiere sind im Plangebiet unterschiedliche Habitatstrukturen vorhanden, die sich für verschiedene Tierarten grundsätzlich eignen. Da die Fläche derzeit nicht genutzt wird, handelt es sich aktuell um eine störungsarme Fläche. Lediglich die gewerblichen Nutzungen weiter östlich können zeitweise zu Störwirkungen führen. Ansitz- und Singwarten bestehen insbesondere in den Randbereichen des Plangebiets.

Westlich an das Plangebiet grenzend befinden sich das FFH-Gebiet „DE-4803-301 Schwalm, Knipertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ sowie das Vogelschutzgebiet „DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“. Das Gebiet ist gleichzeitig auch ein Naturschutzgebiet. In diesen Bereichen sind die Habitatstrukturen höherwertig ausgeprägt.

Das Vorkommen von besonders geschützten Arten wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 fachgutachterlich untersucht (Straube, 2022). Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet vorkommen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens kann die überwiegende Anzahl der Gehölze in den Randbereichen erhalten bleiben. Dadurch dass die PV-Module aufgeständert werden, bleibt der darunterliegende Boden – mit Ausnahme der Stellen, an denen die Modultische in den Boden gerammt

werden – ebenfalls unversiegelt. Die Bereiche unter den PV-Modulen sollen durch das Verwenden von regionalem Saatgut zu extensivem Grünland entwickelt werden. Dafür müssen die im Rahmen der Sukzession entstandenen Pflanzenarten im zentralen Bereich des Plangebiets jedoch entfernt werden. Dadurch verändern sich auch die Habitatstrukturen für unterschiedliche Tierarten. Die Empfindlichkeit der Schutzgüter ist somit insgesamt als hoch zu bewerten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten bzw. europäische Vogelarten mitsamt ihrer Lebensstätten zu beeinträchtigen. Eine Betrachtung von Jagdhabitaten kann bei der Bewertung von Empfindlichkeit und Eingriff zunächst unberücksichtigt bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 – 9 VR 10.07). Hiervon ausgenommen sind Jagdhabitats, deren Beeinträchtigung den Fortbestand gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet bzw. Individuen die Nahrungsgrundlage in einer solchen Form entzieht, dass diese verhungern und damit indirekt getötet werden. Da Jagdhabitats mit spezieller oder besonderer Ausprägung im Plangebiet nicht vorhanden sind, liegt dieser Ausnahmetatbestand nicht vor.

Durch die Baufeldräumung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft zerstört werden und dies kann mit einer Verletzung und/oder Tötung von Individuen einhergehen. Durch das Vorhandensein der Anlage können Arten dauerhaft aus dem Plangebiet verdrängt werden. Jedoch bieten PV-FFA auch Vorteile im Hinblick auf ihre Habitatstrukturen. Gemäß einer bne-Studie sind PV-FFA sogar zuträglich für ein hohes Maß an Biodiversität (bne, 2019). Durch die eingeschränkte Zugänglichkeit entsteht eine störungsarme Fläche, die eine Ansiedlung von störungsempfindlichen Arten begünstigen kann. Auch im Hinblick auf einzelne Artengruppen kann eine PV-FFA die Biodiversität steigern. Die Studie wurde weiter fortgeführt und ausgeweitet. Im Sommer 2024 lagen die ersten Ergebnisse vor (bne, 2024). Diese zeigen, dass im Bereich von PV-FFA auf kleiner Fläche eine hohe Standort- und Strukturvielfalt herrscht, die insbesondere in intensiv genutzten Agrarlandschaften immer mehr abnimmt. Durch die Modulflächen entstehen in kurzen Abständen sowohl kühle, schattige und feuchte Bereiche als auch sonnige, warme Bereiche, die jeweils unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensräume bieten. So finden sich unterhalb der Modultische viele Arten, die typisch für Wald- und Waldrandbereiche sind. Unmittelbar daneben in den sonnigen Bereichen finden sich typische, wärmeliebende Arten. Somit erzeugt die PV-FFA eine Koexistenz auf kleinem Raum. Zudem zeigen erste Erkenntnisse der bundesweiten Studie, dass die Artenausstattung fast jeder untersuchten PV-FFA unterschiedlich ist und somit höchst individuelle Biotope entstehen. Insgesamt kommt es bei der PV-Nutzung im Vergleich zur bisher angedachten ackerbaulichen Nutzung folglich zur Steigerung der Biodiversität und zur Ausbildung eines höherwertigen Biotops. Die bereits geschaffenen Biotope in den Randbereichen werden über Festsetzungen zum Erhalt gesichert. Auch eine Zerschneidungswirkung ist aufgrund der bereits klar durch Bewuchs umgrenzten Fläche nicht gegeben. Möglichkeiten, die Fläche zu überqueren, werden für kleine bis mittelgroße Wildtiere weiterhin sichergestellt.

Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 ergab, dass im Plangebiet keine besonders schützenswerten Arten vorkommen und es nicht als essenzielles Nahrungshabitat fungiert. Aufgrund der angrenzenden Gehölze ist ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG, v. a. die Störung von Brut, nicht auszuschließen. Eine Vermeidung derartiger Verstöße lässt sich jedoch durch entsprechende Schutzmaßnahmen erzielen, die in Kapitel 2.4 zusammengefasst werden.

Zudem ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG allgemein verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen. Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn eine Handlung ausdrücklich erlaubt oder nach Abwägung durch einen durchschnittlich gebildeten, dem Naturschutz aufgeschlossenen Betrachter gerechtfertigt ist (Lütkes/Ewer, 2018). Dies ist bei der Aufstellung von

Bauleitplänen regelmäßig der Fall (MWEBWV NRW, 2010). Somit steht der allgemeine Artenschutz einem Bauleitplan bereits dann nicht entgegen, wenn dessen Aufstellung erforderlich ist und Standort bzw. Plankonzeption unter Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden. Dies ist vorliegend der Fall. Das Gebot zur Vermeidung nicht erforderlicher Beeinträchtigungen bleibt hiervon unberührt. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen werden jedoch bereits durch die Maßnahmen für den speziellen Artenschutz ausgeschlossen.

Inwiefern durch das Planvorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und der Arten in den beiden FFH- und Vogelschutzgebieten zu erwarten ist, wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ermittelt (Buteo Landschaftsökologen, 2022). Mit der FFH-Vorprüfung wurde nachgewiesen, dass die vorliegende Planung nicht zur Verschlechterung der ökologischen Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992) bzw. der im Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 2009) führt.

2.1.2 Fläche

Fläche ist eine nicht vermehrbare Ressource und Lebensgrundlage für den Menschen und wird von ihm beansprucht (BMUV, 2024). Die planungsrechtliche oder tatsächliche Inanspruchnahme ist mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche (MUNV NRW, o. D.), nicht jedoch mit Versiegelung gleichzusetzen, da auch gestaltete Grün-, Erholungs- und Freizeitflächen zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt werden (BMUV, 2024). Bei Inanspruchnahme erfolgt eine Nutzungsänderung, was zumeist mit irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einhergeht.

BASISSZENARIO

Das Plangebiet umfasst eine Fläche im Umfang von ca. 1,3 ha. Sie wurde nach der früheren Abgrabungstätigkeit verfüllt und blieb seither unbeansprucht.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Die Plangebietsfläche wird durch das Vorhaben nicht erstmalig in Anspruch genommen. Wegen der früheren Abgrabungstätigkeit und der vorhandenen Deponie ist nicht von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzguts Fläche am Standort auszugehen. Durch einen Rückbau der PV-Module kann die Fläche in ihren derzeitigen Zustand zurückgeführt werden. Insofern sind erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

2.1.3 Boden

Gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt Boden Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus ist er Ausgleichsmedium in Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie Ab- und Aufbaumedium für stoffliche Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen kann er schutzwürdig sein (GD NRW, 2018):

- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

Ferner erfüllt Boden Funktionen als Standort und als Archiv. Zur Vermeidung von Dopplungen werden sie in den Kapiteln 2.1.2 und 2.1.8 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln beschrieben.

BASISSZENARIO

Bodenzusammensetzung

Bei dem natürlich vorkommenden Bodentyp im Plangebiet handelt es sich gemäß den Bodenkarten des Geologischen Dienstes, Maßstab 1 : 5.000 (GD NRW, 2024 a) und 1 : 50.000 (GD NRW, 2024 b), um Braunerde in der wie folgt aufgeführten Zusammensetzung:

Zusammensetzung des natürlichen Bodens		
Bodentyp	Bestandteil	Schichtdicke (dm)
Braunerde	Mittel schluffiger Sand, schwach kiesig, z. T. schwach humos, und schluffig-lehmiger Sand, schwach kiesig, z. T. schwach humos, und schwach lehmiger Sand, schwach kiesig, z. T. schwach humos, aus Sandlöß	4 bis 7
	Mittel lehmiger Sand, kiesig, aus Terrassenablagerung	13 bis 16,1

Tabelle 3: Zusammensetzung der vorhandenen Böden (GD NRW, 2024 b)

Der natürliche Boden im Plangebiet wurde im Rahmen der Abgrabungstätigkeiten vollständig entfernt und ersetzt. Die Abgrabungsfläche wurde mit Bauschutt (voraussichtlich unsortiert) verfüllt und oberflächlich mit Erdmaterial verdeckt. Eine Oberflächenabdeckung des Deponiekörpers ist nicht erfolgt. Insbesondere in den zentralen Bereichen des Plangebiets findet sich somit eher der folgende Aufbau gemäß der 1. Rammkernsondierung:

Zusammensetzung der vorhandenen Böden		
Bodentyp	Bestandteil	Schichtdicke (dm)
Auffüllungsboden	Sand, kiesig, steinig, schwach schluffig, mit organischen Beimengungen, leicht zu bohren, graubeige, Auffüllung	10 bis 20
	Bauschutt/Ziegelbruch und Asche, grobsandig, kiesig, steinig, mittel- bis schwer zu bohren, grauschwarz, Auffüllung	10 bis 20
	Gesteinsbruch, sehr schwer zu bohren	2 bis unbekannt

Tabelle 4: Zusammensetzung der vorhandenen Böden (TERRA, 2023)

Allerdings variiert die Bodenzusammensetzung von Bohrpunkt zu Bohrpunkt teilweise merklich, so- dass keine einheitliche Angabe zu den vorhandenen Böden getätigt werden kann.

Schutzwürdigkeit

Aufgrund des Bodenaustauschs besteht keine Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden.

Vorbelastung/Altlasten

Bei der Verfüllung der früheren Abgrabung wurden Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch verkippt. Daher ist die Plangebietsfläche als vorbelastet einzustufen. Gemäß Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 13. Mai 2025 ist das Plangebiet zudem Teil der Altlastenverdachtsfläche Wegberg Nr. 7, Altgrabung Klosterbüschchen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Die Empfindlichkeit des Schutzguts Boden ist als gering zu bewerten, da der natürlich gewachsene Boden bereits vollständig entfernt wurde. Eine weitere Vorbelastung besteht durch die Nutzung als Bauschuttdeponie.

Vor dem Hintergrund ist bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Boden auszugehen, da die Bodenstrukturen im Zuge der Baumaßnahmen kaum verändert werden. Die PV-Module werden mithilfe von Modultischen aufgeständert. Lediglich die Modultische werden in den Boden gerammt. Die tatsächliche Versiegelung ist somit sehr gering. Daher ist nicht mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden zu rechnen.

Durch den späteren Betrieb der PV-FFA sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden oder Schadstoffeinträge in diesen zu erwarten. Insofern wird auch das Vorhandensein der Anlage voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden führen.

2.1.4 Wasser

Gemäß § 1 WHG erfüllt Wasser Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut. Es beeinflusst das Klima, da Wärme durch Verdunstung der Atmosphäre zugeführt wird (DWD, o. D.). Im Hinblick auf ihre zerstörerische Kraft ist der Schutz vor Hochwasser und Starkregen zu beachten.

BASISSZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzguts wird u. a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB) zurückgegriffen (MUNV NRW, 2025 a). Hiermit können die folgenden Aussagen getroffen werden.

Oberirdische Gewässer

Gemäß § 2 LWG NRW handelt es sich bei oberirdischen Gewässern um Fließgewässer mit ständigem oder zeitweisigem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Sie werden in Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie in sonstige Gewässer eingeteilt.

Im Plangebiet selbst bestehen keine Oberflächengewässer. Gewässer erster Ordnung sind im mittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer zweiter Ordnung ist die Rur in ca. 12 km Entfernung. Die Schwalm verläuft etwa 160 m entfernt im Westen und ist als sonstiges Gewässer einzuordnen. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Gewässers.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper 284_01 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser befindet sich mengenmäßig wie auch chemisch in einem schlechten Zustand. Gemäß

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 5. Mai 2025 unterliegt das Grundwasser bergbau-bedingten Schwankungen, die zu Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche führen können.

Da die Bauschuttdeponie keine Oberflächenabdichtung besitzt, kann das anfallende Niederschlagswasser im Boden versickern. Bisher sind keine Entwässerungseinrichtungen auf der Fläche vorhanden. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch schädliche Bodeneinträge konnte nicht festgestellt werden.

Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2025 a). Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregengefahrenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUK NRW, 2025 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt.

Hochwasserentstehungsgebiete wiederum *„sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“* (BMUV, o. D.). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

Das Plangebiet wird von keinen geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten überlagert. Etwa 1,1 km östlich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3A „Gatzweiler/Rickelrath“. Zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet bestehen keine wechselseitigen Beziehungen. Eine Überlagerung mit festgesetzten oder geplanten Heilquellen besteht ebenfalls nicht.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden vom Plangebiet nicht überlagert. Sowohl aus der Starkregengefahrenhinweiskarte als auch aus der Hochwassergefahrenkarte oder der Hochwasserrisikokarte kann kein Handlungsbedarf für das Plangebiet abgeleitet werden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Im Plangebiet oder im von der Planung betroffenen Umfeld sind wasserrechtliche Schutzgebiete oder oberirdische Gewässer nicht vorhanden. Insgesamt ist daher von einer geringen spezifischen Empfindlichkeit des Schutzguts Wasser auszugehen.

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit werden die Auswirkungen als nicht erheblich erachtet, da durch die Errichtung der Anlagen keine großflächige Versiegelung stattfindet. Lediglich die Gründung der Modultische über Rammpfähle sorgt für eine Versiegelung. Die Module selbst fangen Niederschlagswasser zwar zunächst ab, geben es aber aufgrund der Neigung an den Boden ab. Somit reduziert sich die Grundwasserneubildung nicht. Die mit von Grundwasserschwankungen hervorgerufenen Bodenbewegungen verbundenen Belange können durch allgemein geltende bauliche Standards bewältigt werden. Der Bau und der Betrieb einer PV-FFA führen zudem nicht zum Einsatz von wassergefährdenden Stoffen. Die Module beinhalten zwar zu einem gewissen Prozentsatz wassergefährdende Stoffe, jedoch wird durch den technischen Aufbau sowie die chemische Bindung innerhalb der Zellen ein Ausdringen selbst bei grober mechanischer Beschädigung verhindert.

2.1.5 Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage für die Vegetationsentwicklung und ist unter dem Aspekt der Niederschlagsrate für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind die Grundlagen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

BASISSZENARIO

Luftschadstoffe

Für die Bewertung der zu erwartenden Luftschadstoffe wird auf das „Emissionskataster Luft NRW“ zurückgegriffen (LANUK NRW, 2025 b). Hier wird zwischen zahlreichen Emittenten- und Schadstoffgruppen unterschieden. Aufgrund der Vielzahl von möglichen Angaben ist die weitere Betrachtung auf eine fachlich begründete Auswahl zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den Klimawandel erfolgt eine Betrachtung der im Kyoto-Protokoll benannten Treibhausgase (Umweltbundesamt, 2022 a): Kohlendioxid, Methan und Lachgas (N₂O) sowie die fluorierten Treibhausgase (F-Gase). Aufgrund der europaweit definierten Grenzwerte (Umweltbundesamt, 2022 b) wird die Betrachtung auf die Feinstaubfraktion PM₁₀ erweitert. Eine Betrachtung der Fraktion PM_{2,5} ist mangels Datengrundlage nicht möglich. Da im Umweltbericht keine Ursachenforschungen betrieben, sondern lediglich die Auswirkungen des Planvorhabens im Zusammenwirken mit dem bestehenden Gesamtgefüge untersucht werden, erfolgt die Betrachtung dieser Schadstoffe über alle Emittentengruppen hinweg.

Schadstoff		Menge	Belastung
Bezeichnung	Chem. Summenformel		
Kohlendioxid	CO ₂	2.076 t/km ²	Mittel
Methan	CH ₄	125 kg/km ²	Mittel
Lachgas	N ₂ O	41 kg/km ²	Mittel
Fluorierte Treibhausgase	HF	103 g/km ²	Mittel
Feinstaub	PM ₁₀	351 kg/km ²	Mittel

Tabelle 5: Belastung des Plangebiets mit klimatisch wirksamen Luftschadstoffen (LANUK NRW, 2025 b)

Klimatisch wirksame Funktionen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unbebaute Fläche, die eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet erfüllt. Klimatisch bedeutsame Vegetationsstrukturen, die zur Bildung von Frischluft und zur Bindung von Luftschadstoffen beitragen, sind am Rand des Plangebiets vorhanden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Klimatisch bedeutsame oder luftreinhaltende Strukturen sind v. a. am Rand des Plangebiets vorhanden. Ein großer Teil dieser Pflanzen soll im Zuge der Planumsetzung erhalten bleiben, indem die Gehölzbestände planerisch abgesichert werden. Dieser soll – sofern möglich – durch geeignete Bepflanzungen angereichert werden.

Durch die Errichtung und Nutzung der PV-Module werden in der Regel keine Emissionen hervorgerufen, die sich negativ auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken. Dadurch dass die Module aufgeständert und lediglich die Modultischprofile in den Boden gerammt werden, bleiben weite Teile des Bodens unberührt. Auch ein Grünaufwuchs unter den Modulen ist in Form von extensiven Grünlandflächen vorgesehen. Somit kann im Gebiet weiterhin Frisch- und Kaltluft entstehen. Zudem trägt die Gewinnung von Strom aus erneuerbarer Energie insgesamt zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei, was sich wiederum positiv auf die lufthygienische Situation auswirkt. Insgesamt werden die planbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima daher als nicht erheblich bewertet. Vielmehr sind durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens positive Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

2.1.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Dies spielt nicht nur für die Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen, sondern auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

BESTANDSBESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit NR-571 „Schwalm-Nette-Platte“. Laut der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (HpnV) müsste das Landschaftsbild insbesondere durch Eichen-Buchenwälder, stellenweise durch Waldmeister-Buchenwälder sowie Flattergras-Buchenwälder, durch Eichen-Buchenwälder und Walzenseggen-Erlenbruch geprägt sein. Die lokale Landschaft kennzeichnet sich insbesondere durch die Gehölzstrukturen entlang der Schwalm sowie durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die überall in der Umgebung vorhanden sind. Beides wird mehrfach durch Wohn- und Gewerbenutzungen verschiedener Ortslagen überprägt.

Im räumlichen Geltungsbereich selbst befindet sich eine ehemalige Abgrabungsfläche, die nach Beendigung der Abgrabungstätigkeiten mit Bauschutt verfüllt wurde und seitdem ungenutzt ist. Weiterhin befinden sich in Randlage Gehölzstrukturen, die das Plangebiet vom östlich gelegenen Gewerbegebiet sowohl räumlich als auch visuell abgrenzen. Das Gewerbegebiet kennzeichnet sich durch größere Gewerbehallen und vereinzelte Wohnnutzungen.

Im Westen schließen sich die vorgenannten Gehölzflächen im Bereich der Schwalm an das Plangebiet an. Diese gehören dem Naturschutzgebiet „Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzachtal“ sowie dem FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ und dem Vogelschutzgebiet „DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ an. Jenseits dieser Flächen in westlicher Richtung befinden sich vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden befindet sich die Hauptortslage Wegberg, die durch den Grenzlandring vom Plangebiet abgegrenzt wird. Gen Norden befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen sowie weitere Teile des genannten Naturschutzgebiets und des FFH-Gebiets.

Eine zu betonende Bedeutung für das übergeordnete Landschaftsbild ist jedoch nicht erkennbar. Durch die umliegenden Gehölze sowie Gewerbenutzungen wird das Plangebiet von der freien Landschaft abgeschirmt.

Die verfahrensgegenständliche Fläche besitzt derzeit keine Bedeutung für die Naherholung. Sie ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich und weist einen zu starken Bewuchs für eine

Naherholungsnutzung auf. Darüber hinaus handelt es sich lediglich um Deponieflächen, die ohnehin einen geringen Freizeitwert besitzen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Eine zu betonende Bedeutung des Plangebiets für das übergeordnete Landschaftsbild oder die Naherholung ist nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzguts auszugehen.

Grundsätzlich kann das Landschaftsbild durch die Aufstellung von PV-Modulen verändert werden. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Fläche von umliegenden Gehölzen von anderen Nutzungen abgeschildert wird und der Eingriff in das Landschaftsbild somit minimal ist. Dadurch dass die PV-Module in ihrer Höhe begrenzt sind, wird ein Eingriff in das Landschaftsbild weiter minimiert. Diesbezügliche Maßnahmen werden in Kapitel 2.4 dieses Umweltberichts zusammengefasst.

Der spätere Betrieb des Vorhabens lässt keine Besonderheiten, beispielsweise Rauchfahnen, wie sie in Gewerbegebieten erwartet werden könnten, erkennen, die zu einer maßgeblichen Veränderung des Landschaftsbilds führen würden. In diesem Zusammenhang sind keine weiteren Beeinträchtigungen erkennbar.

2.1.7 Mensch

Über den indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter hinaus sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für den Menschen, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, gesichert werden. Zur Vermeidung von Doppelungen werden die Aspekte der Luftbelastung und Naherholung in den Kapiteln 2.1.5 „Luft und Klima“ bzw. 0 „Landschaftsbild“ beschrieben.

BASISSZENARIO

Im Umfeld des Plangebiets bestehen unterschiedliche Emittenten. Besonders sind die gewerblichen Nutzungen im Gewerbegebiet „In Berg“ zu nennen, das sich östlich der verfahrensgegenständlichen Fläche befindet. Von dem Gebiet selbst gehen derzeit keine Emissionen aus, die zu einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Nutzungen führen würden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Die geplante PV-FFA sorgt für keine weiteren Emissionen. Eine Blendwirkung durch Reflexionen ist aufgrund der Gehölze, die das Plangebiet umgeben und vom Umfeld abschirmen, nicht zu erwarten. Weder Lärm noch ein Schadstoffausstoß sind durch den Betrieb der Anlagen zu erwarten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und daher unerheblich.

Im Plangebiet selbst sind weder Wohnnutzungen vorhanden noch erfordert der Betrieb der Anlage dauerhaft im Plangebiet untergebrachtes Personal. Wartungsarbeiten sind nur gelegentlich durchzuführen. Insofern sind Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch im Plangebiet auszuschließen.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmäler als Einzelobjekte oder als Ensemble einschließlich ihres

Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

BASISSZENARIO

Kulturgüter

Auf der Ebene der Landesplanung wird das Untersuchungsgebiet dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Erkelenz – Wegberg“ zugeordnet. Die spezifischen Ziele und Leitbilder bestehen in der Bewahrung der historischen Struktur und Substanz, einer erhaltenden Stadtentwicklung, der Stärkung der historischen Wahrnehmung im Zusammenhang mit der Klosterlandschaft Hohenbusch, im Erhalt der Feuchtböden als Bodenarchiv sowie in der extensiven Bodennutzung (KuLaDig, o. D. [a]).

Eine Konkretisierung kulturlandschaftlicher Belange erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Demnach befindet sich das Plangebiet im Kulturlandschaftsbereich „Tal der Schwalm“. Das kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere das Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes und das Bewahren der Struktur des Straßendorfs. Außerdem werden das Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen als Ziele genannt (KuLaDig, o. D. [b]).

Gemäß Stellungnahme der Stadt Wegberg vom 13. Mai 2025 wird ein untergeordneter Bereich im Süden des Geltungsbereichs vom vermuteten Bodendenkmal Nr. F-0061 „Historischer Ortskern Berg“ (Typ: Dorfkern; Datierung: Mittelalter bis Neuzeit) überlagert. Aufgrund der Vornutzung als Abgrabungsfläche sind Bodendenkmäler jedoch nicht zu erwarten. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bestätigt mit Stellungnahme vom 20. Mai 2025 zudem, dass keine Bedenken bestehen.

Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Das Plangebiet wurde als Abgrabungsfläche und somit einst wirtschaftlich genutzt. Seit der Verfüllung besteht dort eine Bauschuttdeponie. Ein Rekultivierungsplan besteht nicht.

Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 5. Mai 2025 liegt der räumliche Geltungsbereich des Verfahrens zudem über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, 50416 Köln.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Kulturgüter

Das Plangebiet wird von einem vermuteten Bodendenkmal überlagert. Insbesondere aufgrund der bereits erfolgten Abgrabungstätigkeiten und der erfolgten Verfüllung ist ein tatsächliches Vorkommen jedoch unwahrscheinlich. Da ein Vorkommen nicht pauschal ausgeschlossen werden kann, werden entsprechende Maßnahmen in Kapitel 2.4 zusammengefasst.

Das Plangebiet liegt im Kulturlandschaftsbereich „Tal der Schwalm“. Die zu schützenden bzw. zu sichernden Elemente des Kulturlandschaftsbereichs sind im Plangebiet nicht vorhanden. Da sich die Bepflanzung im Zuge eines Sukzessionsprozesses entwickelt hat, handelt es sich dabei nicht um

überlieferte naturnahe Landschaftselemente, da diese sich erst viel später gebildet haben. Im Zuge der Planumsetzung sind zudem kaum Eingriffe in die Gehölzstrukturen vorgesehen. Ferner grenzt der Baumbestand das Plangebiet visuell von den umliegenden Nutzungen ab, weshalb Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden. Insofern sind planbedingte Konflikte mit Kulturgütern nicht erkennbar.

Sachgüter

Die bestehende Deponienutzung wird durch die Nutzung einer PV-FFA nicht beeinträchtigt. Eine weitere wirtschaftliche Nutzung der Fläche liegt derzeit nicht vor, sodass keine Empfindlichkeit hinsichtlich einer Umwandlung besteht. Ferner kann die Fläche zukünftig durch einen Rückbau der Module wieder in ihren heutigen Zustand zurückgeführt werden. Somit ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzguts auszugehen.

Die mit dem vorhandenen Bergwerksfeld verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung hiervon unberührt bleiben. Zugleich ist eine Ausübung der mit den Bergwerksfeldern verbundenen Rechte aufgrund von Vorbelastungen kaum möglich. Insofern werden planbedingte Auswirkungen auf dieses Sachgut als unerheblich bewertet.

2.2 Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 b)

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden bereits in Kapitel 2.1 ermittelt und dargelegt. Ebenso ist eine Auseinandersetzung mit Natura-2000-Gebieten und deren Erhaltungszielen bereits in Kapitel 1.2.5 erfolgt. Im Folgenden werden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die übrigen Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB beschrieben.

2.2.1 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

VERMEIDUNG VON EMISSIONEN

Die vorliegende Planung ermöglicht die Entstehung einer PV-FFA. Der Betrieb löst weder Lärm noch einen Schadstoffausstoß aus. Tatsächlich wird durch die Produktion von Strom aus erneuerbarer Energie der Bedarf an fossilen Brennstoffen reduziert und somit die Höhe des CO₂-Ausstoßes effektiv gesenkt. In bestimmten Fällen kann es zu Emissionen in Form von Reflexionen kommen, die jedoch aufgrund der Gehölze, die das Plangebiet umgeben, keine Auswirkungen auf das Umfeld haben. Während der Bauphasen kann es temporär zu Lärm- und Schadstoffemissionen kommen, diese sind jedoch aufgrund der langfristig positiven Effekte zu vernachlässigen.

SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN

Abfälle können im Rahmen des Baus anfallen. Es kann jedoch zum derzeitigen Planungsstand davon ausgegangen werden, dass viele Bauteile als Fertigteile angeliefert werden und keinen Verpackungsmüll verursachen.

Grundsätzlich führt der Betrieb der PV-FFA nicht zu Abfällen, sodass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

SACHGERECHTER UMGANG MIT ABWÄSSERN

Eine Entsorgung von Schmutzwasser ist nicht erforderlich, da durch den Betrieb der Anlage kein Schmutzwasser entsteht. Da die Bauschuttdeponie keine Oberflächenabdichtung besitzt, kann das Niederschlagswasser über die Modultische abfließen und im Boden versickert werden. Ein gesonderter Umgang mit dem Niederschlagswasser ist nicht erforderlich.

2.2.2 Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen. Der dadurch erzeugte Strom soll insbesondere der Strombedarf eines im abgrenzenden Gewerbegebiet liegenden Betriebs decken. Überschüsse sollen in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Somit dient das gesamte Vorhaben der Nutzung von erneuerbarer Energie und trägt dazu bei, stromintensive Betriebe klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Darüber hinaus wird durch die zusätzliche Einspeisung ins öffentliche Netz die Versorgungsunabhängigkeit gesteigert.

Die Nutzung von erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie können während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere bei der Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie der Einsatz moderner Technik, Fahrzeuge und Maschinen erfolgt. Da ein sparsamer Umgang mit Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die ausführenden Unternehmen sein dürfte, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelangs bereits im Rahmen der Bauphase zu rechnen.

2.2.3 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)

Die Darstellungen von Landschaftsplänen wurden bereits in Kapitel 1.2.5 dieses Umweltberichts näher beschrieben. Das Vorhandensein von weiteren Umweltplänen ist nicht bekannt, sodass eine diesbezügliche Berücksichtigung nicht erfolgen kann.

2.2.4 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Am Planungsziel orientiert wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im SO 1 und der Zweckbestimmung „Photovoltaik + Nebenanlagen“ im SO 2 festgesetzt. Durch den Betrieb der Anlage werden keine Luftschadstoffe ausgestoßen. Vielmehr wird durch die Inbetriebnahme der Anteil von Strom aus erneuerbarer Energie gesteigert, was zur Reduktion von fossilen Energieträgern führt. Somit wird durch das Vorhaben insgesamt der CO₂-Ausstoß verringert und generell ein Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität geleistet.

2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Vorliegend sind keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes oder mit anderen Vorhaben erkennbar, die zu einer erheblichen Störung des Naturhaushalts führen würden bzw. über die bereits in Kapitel 2.1 dieses Umweltberichts bezeichneten Wirkungszusammenhänge hinausgehen.

2.2.6 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Bei der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist zwischen den folgenden Aspekten zu unterscheiden (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019):

- Das nach Planaufstellung zulässige Vorhaben ist ein potenzieller Verursacher für schwere Unfälle oder Katastrophen, z. B. durch erhöhte Explosions- oder Brandgefahr.
- Das geplante Vorhaben ist durch Ereignisse außerhalb des Gebiets für schwere Unfälle oder Katastrophen besonders gefährdet; dazu können z. B. Erdbeben, Erdbeben oder Hochwasser gehören.

Durch die beabsichtigte Nutzung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit gegeben, wie etwa eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr, wie sie bei einem Störfallbetrieb oder industriellen Nutzungen zu erwarten wären. Die Module beinhalten zwar zu einem gewissen Prozentsatz wassergefährdende Stoffe, jedoch wird durch den technischen Aufbau sowie die chemische Bindung innerhalb der Zellen ein Ausdringen selbst bei grober mechanischer Beschädigung verhindert.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Bränden von Lithium-Ionen-Akkumulatoren die Freisetzung von gefährlichen gasförmigen Zersetzungsprodukten möglich ist. Um eine Entstehung dieser Gase weitestgehend zu verhindern, verfügt der geplante Batteriespeicher über eine Reihe von Sicherheitsmechanismen. Dazu gehört eine permanente Überwachung aller relevanten Parameter wie Zell-Spannung, Ladezustand und Temperatur aller Speichermodule. Ebenfalls sind ein aktives Brandbekämpfungssystem und eine Gasmeldeanlage vorhanden. In den Tests von verschiedenen Herstellern (darunter Samsung, LG und Siemens) wurde gezeigt, dass sie in der Lage sind, eine Ausbreitung im Brandfall zu verhindern. Entsprechend werden die Auswirkungen auf das Umfeld als gering eingeschätzt.

Im Plangebiet werden Container als Batteriespeicher zur Speicherung des erzeugten Stroms vorgesehen. Dabei handelt es sich um modifizierte 20-Fuß-Container, die z. B. auf Streifenfundamenten positioniert werden. Die Hauptkomponenten des Speicherkonzepts sind v. a. die Speichermodule, Gleichstromwechselrichter, eine Klimaanlage, Sicherheitselektronik sowie eine Brandbekämpfungsanlage.

Die gesamte Speicherleistung wird auf mehrere Container aufgeteilt. Somit wird auch die mögliche Brandlast verteilt. Durch einen baulichen Mindestabstand von ca. 3 m zwischen den Containern wird ein möglicher Brandüberschlag ausgeschlossen.

Die vorgesehenen Lithium-Ionen-Akkumulatoren sind keine Stoffe oder Gemische nach CLP-Verordnung und somit findet die 12. BImSchV keine Anwendung. Auch die verwendeten Stoffe (u. a. Trafoöl und Kühlflüssigkeiten) fallen nicht unter die 12. BImSchV. Damit handelt es sich bei der

verfahrensgegenständlichen Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG. Bei den vorgesehenen Batteriespeichern handelt es sich zudem nicht um einen Anlagentyp nach 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

2.3 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 b)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet in der bisherigen Form weitergenutzt werden und somit weiterhin brachliegen. Flachwurzeln Pflanzen mit geringem Nährstoffbedarf würden sich weiter im Plangebiet ansiedeln. Die Sukzessionsprozesse würden weiter voranschreiten. Dadurch würden sich über die Zeit ggf. andere Habitatstrukturen ausbilden, die einen Lebensraum für zusätzliche Tierarten bilden könnten. Der Boden würde unversiegelt bestehen bleiben und das anfallende Niederschlagswasser würde gleichmäßig auf den Boden treffen und versickern. Die luftklimatische Situation würde sich nicht merklich verändern. Das Landschaftsbild würde bei Nichtdurchführung der Planung keine Beeinträchtigung erfahren. Eine Naherholungsfunktion würde weiterhin nicht bestehen. Auch würde die wirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der Fläche nicht gesteigert.

2.4 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 c BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaftsbild und Bodendenkmäler kann zunächst nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche wäre ein unmittelbarer Ausgleich nur durch Entsiegelung oder Nutzungsaufgabe an anderer Stelle möglich. Da entsprechende Flächen, die für ihre derzeitige Nutzung nicht mehr benötigt werden, nicht zur Verfügung stehen, ist ein entsprechender Ausgleich vorliegend nicht möglich. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Abwägungsentscheidung zulasten des Schutzguts. Es wird jedoch betont, dass die tatsächliche Versiegelung gering ist. Lediglich die Modulischprofile werden in den Boden gerammt, wodurch nur eine marginale Veränderung des Status quo herbeigeführt wird. Zudem lässt sich der derzeitige Zustand künftig durch einen Rückbau der Anlagen wiederherstellen. Als allgemeine Verminderungsmaßnahme der Eingriffsfolgen kann die Auswahl des Standorts herangeführt werden. Aufgrund der vorhandenen Erschließungsmöglichkeit über das Firmengelände der Berger Solar GmbH wird der Gesamtflächenbedarf minimiert.

In Bezug auf die weiteren Schutzgüter werden verbindliche Maßnahmen in die Plankonzeption aufgenommen. Diese werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Erforderliche Maßnahmen			
Code	Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Begünstigte Schutzgüter
E1	Erhalt und Optimierung der Gehölze	Es werden zwischen 5 m und 15 m breite „Flächen für die Erhaltung sowie Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ entlang der Plangebietsgrenzen festgesetzt. Sie dienen dem Erhalt der bereits vorhandenen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden,

	entlang der Plangebietsgrenzen	Grünstrukturen und ermöglichen darüber hinaus eine Anreicherung des Pflanzenbestands.	Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild
E2	Anlage von extensiven Grünlandflächen	Die Flächen innerhalb der Baufenster (zwischen und unter den Solarmodulen) sind als extensive Mähwiese oder als extensive Schafweide anzulegen. Hierbei sind mehrjährige Gräser- und Wildkräuter-Saatgutmischung (z. B. „Frischwiese/Fettwiese Nr. 02“) aus 30 % Kräutern/Wildblumen und 70 % Gräsern zu verwenden. Es ist ausschließlich Saatgut aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“, Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland“, zulässig (Herkunftsnachweis i. S. d. § 40 BNatSchG). Das Saatgut ist in einer Stärke von 4 bis 5 g/m² auszusähen. Für das gleichmäßige Ausbringen des Saatguts bietet sich das Beimischen von Schrot oder Sägemehl an. Das Beimischen von Schrot oder Sägemehl ist nur zulässig, wenn die Aussaatmenge auf mindestens 10 g/m² erhöht wird. Zur Verbesserung des Auflaufens der Saat ist dem Saatgut eine Begrünungshilfe (Schnell-Begrüner) nach Angaben des Herstellers beizumischen (z. B. Roggentrespe). Um die Konkurrenz-Wirkung auf die eigentlich ausgesäten Blumen und Gräser zurückzunehmen, ist die Begrünungshilfe 6 bis 8 Wochen nach der Aussaat auf einer Höhe von 10 bis 15 cm abzumähen.	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
E3	Baufeldräumung	Rodungsarbeiten sowie die Erschließung von offenen Flächen sind zum Schutz von europarechtlich geschützten bodenbrütenden Vogelarten nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar eines Jahres zulässig. Nach der Baufeldräumung ist ein unverzüglicher Fortgang der weiteren Arbeiten notwendig, damit die nachträgliche Ansiedlung von Brutvögeln verhindert werden kann. Falls die weiterführenden Arbeiten mehr als 5 Tage in Verzug geraten, sind Vergrämnungsmaßnahmen zu treffen, die die geräumte Fläche als Bruthabitat unattraktiv machen (Flutterbänder, regelmäßiges Grubbern etc.). Alternativ ist das Vorkommen von aktiven Bruten durch eine sachverständige Person mittels einer Begehung vor Beginn der Erdarbeiten auszuschließen. Sollten Vogelbruten vorgefunden werden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind von einer sachverständigen Person zu bergen.	Tiere, biologische Vielfalt

E4	Tierfreundliche Beleuchtung	Bei der Beleuchtung der Baustelle muss v. a. im Sommerhalbjahr auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weitreichende horizontale Abstrahlung ist auszuschließen, insbesondere in Richtung der angrenzenden Gehölze und der Schwalm. Im Betrieb sollte keinerlei Beleuchtung stattfinden. Ggf. muss die Beleuchtung minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. Voigt et al., 2019).	Tiere, biologische Vielfalt
E5	Ökologischer Ausgleich	Im Zuge der Planung fällt ein ökologisches Defizit von 9.339 Ökopunkten an. Dieses wird durch die Aufwertung externer Flächen vollumfänglich abgegolten. Die Maßnahme wird im Stadtgebiet Wassenberg auf der Fläche Gemarkung Myhl, Flur 09, Flurstück 290 umgesetzt. Das Gesamtgrundstück umfasst eine Fläche von 7.387 m², wovon ca. 5.200 m² durch die Anlage von Baumgruppen aufgewertet werden. Die Sicherung des ökologischen Ausgleichs erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Wegberg.	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden

Tabelle 6: erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Hinblick auf die weiteren Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hier werden – i. S. d. Eingriffsvermeidungsgebots – vorsorgliche Maßnahmen in die Plankonzeption aufgenommen, mit denen nicht erforderliche Eingriffe vermieden werden können.

Vorsorgliche Maßnahmen			
Maßnahmen			Begünstigte Schutzgüter
Code	Name	Beschreibung	
V1	Beschränkung der Anlagenhöhe	Die Anlagenhöhe wird durch Festsetzung von einer Maximalhöhe der Moduloberkante von 2,50 m und einer Minimalhöhe der Modulunterkante von 0,80 m bestimmt.	Landschaftsbild
V2	Vogelfreundliche Bauweise	Bei Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. Steiof, 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und in unmittelbarer Nähe von vogelreichen Gebieten (hier etwa die angrenzenden Gehölze) und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen.	Tiere

Tabelle 7: vorsorgliche Maßnahmen

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 d)

Die Prüfung von Standortalternativen ist bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind alternative Planungsmöglichkeiten in Bezug auf die Konzeption darzustellen.

Die Konzeption hinsichtlich der Modulplanung wurde durch einen Fachplaner vorgenommen. Da der produzierte Strom überwiegend für einen Betrieb aus dem östlich liegenden Gewerbegebiet genutzt werden soll, ist eine möglichst gleichmäßige Stromproduktion über den Tag verteilt anzustreben. Dazu soll eine Ost-West-Ausrichtung der Module vorgenommen werden. Alternativ würde die Möglichkeit bestehen, die Module nach Süden auszurichten. Dadurch würde die Stromproduktion zwar insgesamt gesteigert, sie wäre jedoch sehr ungleich über den Tag verteilt. Es käme zur Produktionsspitze in der Mittagszeit, während der Morgen- und Abendstunden würde die Stromproduktion jedoch deutlich geringer ausfallen. Somit ist für den Zweck einer möglichst gleichmäßigen Bereitstellung des Stroms die Ost-West-Ausrichtung zu bevorzugen.

2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 e)

Im Rahmen der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sollen die Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB beschrieben werden. Gemeint sind hiermit die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Sie wurden bereits in Kapitel 2.2.6 untersucht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 a)

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage von Ortsbegehungen, relevanten Gutachten, durch Informationssysteme des LANUK NRW sowie anhand von weiteren Quellen, die im Umweltbericht aufgeführt sind. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Für die Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 b)

Gemäß der Anlage 1 Nr. 3 b zum BauGB sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben. Zweck dieser Beschreibung ist es, das Monitoring gemäß § 4c BauGB für die Gemeinde vorzustrukturieren. Anders als bei der Überwachung nach § 4c BauGB, in deren Rahmen insbesondere auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen eingegangen werden soll, werden bei der Vorstrukturierung alle geplanten Überwachungsmaßnahmen aufgelistet. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen orientieren sich an den zuvor ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Vorstrukturierung der Überwachungsmaßnahmen			
Erheblich betroffene Schutzgüter	Zu überwachende Maßnahme		Zeitpunkt und Art der Überwachung
	Code	Bezeichnung	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild	E1	Erhalt und Optimierung der Gehölze entlang der Plangebietsgrenzen	Unregelmäßige Kontrolle während und nach den Baumaßnahmen/Fotodokumentation
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	E2	Anlage von extensiven Grünlandflächen	Unregelmäßige Kontrolle während der Baumaßnahmen/Fotodokumentation
Tiere, biologische Vielfalt	E3	Baufeldräumung	Unregelmäßige Kontrolle kurz vor bzw. während der Baumaßnahmen/Fotodokumentation
Tiere, biologische Vielfalt	E4	Tierfreundliche Beleuchtung	Unregelmäßige Kontrolle während und nach den Baumaßnahmen/Fotodokumentation
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden	E5	Ökologischer Ausgleich	Kontrolle während der Maßnahmenumsetzung/Fotodokumentation

Tabelle 8: geplante Überwachungsmaßnahmen

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 c)

Mit dem zugrunde liegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Zur Untersuchung der von den Bauleitplanverfahren begründeten Umweltauswirkungen wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst.

Demnach kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zunächst nicht ausgeschlossen werden. Ursachen sind die Beseitigung bestehender Vegetation und die damit verbundenen Eingriffen in Habitate. Vor diesem Hintergrund werden verbindliche

Kompensationsmaßnahmen in die Plankonzeption aufgenommen. Hierzu gehören der Erhalt und die Optimierung der Gehölzbestände in den Randbereichen, die Anlage extensiver Grünlandflächen unter und zwischen den PV-Modulen sowie Regelungen zur Baufeldräumung und zur tierfreundlichen Beleuchtung.

Aufgrund der Nähe zum westlich liegenden FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ sowie zum Vogelschutzgebiet „DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ wurde eine FFH-Vorprüfung notwendig. Diese ergab, dass die vorliegende Planung die ökologischen Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992) bzw. der im Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 2009) nicht verschlechtert.

Da die Plangebietsfläche durch das Vorhaben nicht erstmalig in Anspruch genommen wird, sondern durch die frühere Abgrabungstätigkeit und die vorhandene Deponie bereits eine Beanspruchung stattgefunden hat, ist nicht von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzguts Fläche auszugehen. Durch einen Rückbau der PV-Module kann die Fläche in ihren derzeitigen Zustand zurückgeführt werden. Insofern sind erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts Boden ist als gering zu bewerten, da der natürlich gewachsene Boden bereits vollständig entfernt wurde. Eine weitere Vorbelastung besteht durch die Nutzung als Bauschuttdeponie, bei der in der Vergangenheit auch unzulässige Stoffe abgelagert wurden. Vor dem Hintergrund ist bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens wegen der sehr geringen Bodenversiegelung von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Boden auszugehen, da die Bodenstrukturen im Zuge der Baumaßnahmen kaum verändert werden. Der Betrieb der Anlage führt zu keinen weiteren Bodenveränderungen.

Im räumlichen Geltungsbereich oder im Umfeld sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete oder oberirdischen Gewässer vorhanden. Da keine Oberflächenabdichtung im Bereich der Deponie besteht, kann das anfallende Niederschlagswasser aktuell und auch weiterhin im Boden versickern. Baubedingte Auswirkungen werden aufgrund von marginalen Änderungen im Vergleich zum Status quo als nicht erheblich erachtet. Der Bau und der Betrieb von PV-Anlagen führen zudem nur in stark eingeschränktem Maß zum Einsatz von wassergefährdenden Stoffen. Diese sind jedoch in den Modulen gebunden, sodass von ihnen in der Regel keine Gefahr ausgeht.

Blendwirkungen, die durch den Betrieb des Vorhabens entstehen könnten, können aufgrund der Gehölze, die das Plangebiet vom Umfeld abschirmen, ausgeschlossen werden. Daher werden die Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen gering sein.

Das Landschaftsbild wird sich verändern. Aufgrund der geringen Einsehbarkeit durch den Gehölzbewuchs in den Randbereichen des Plangebiets wird das Vorhaben aus dem Umfeld jedoch nicht sichtbar sein. Der spätere Betrieb des Vorhabens lässt keine Besonderheiten erkennen, die zu einer maßgeblichen Veränderung des Landschaftsbilds führen würden.

Das Plangebiet liegt im Kulturlandschaftsbereich „Tal der Schwalm“. Die schützenswerten Elemente dieses Bereichs sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden. Visuell wird das Plangebiet von anderen Nutzungen durch den in Randlage befindlichen Baumbestand abgeschirmt. Insofern ist eine Empfindlichkeit ausschließlich in Bezug auf direkte Eingriffe erkennbar. Diese Empfindlichkeit wird durch das Planvorhaben nicht ausgelöst. Insofern sind planbedingte Konflikte mit Kulturgütern nicht erkennbar.

Die bestehende Deponienutzung wird durch die Nutzung einer PV-FFA nicht beeinträchtigt. Eine weitere wirtschaftliche Nutzung der Fläche liegt derzeit nicht vor, sodass keine Empfindlichkeit hinsichtlich der Umwandlung besteht. Ferner kann die Fläche zukünftig durch einen Rückbau der Module wieder in ihren heutigen Zustand zurückgeführt werden. Bodenrechtliche Spannungen mit dem vorhandenen Bergwerksfeld werden nicht ausgelöst und eine Ausübung der mit dem Bergwerksfeld verbundenen Rechte ist aufgrund von Vorbelastungen kaum möglich. Somit ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzguts Sachgüter auszugehen.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1.172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016 a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016 b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2024 a). Regionalplan Köln (Entwurf). Blatt 01 Kreis Heinsberg. Köln: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32.
- Bezirksregierung Köln. (Dezember 2024 b). Textliche Festlegungen zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf). Köln: Bezirksregierung Köln – Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Geschäftsstelle.
- BfN. (2025). Biologische Vielfalt. Abgerufen am 25. April 2025 von Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/thema/biologische-vielfalt>
- BMUV. (12. März 2024). Flächenverbrauch – Worum geht es? Abgerufen am 25. April 2025 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/flaechenverbrauch-worum-geht-es>
- BMUV. (o. D.). Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie? Abgerufen am 25. April 2025 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/FA448>
- bne. (November 2019). Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V.
- bne. (2024). Artenvielfalt im Solarpark – Eine bundesweite Feldstudie. Die ersten Ergebnisse der laufenden Studie. Berlin: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.

- Buteo Landschaftsökologen. (2022). FFH-Vorprüfung zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage in Wegberg. Bochum: Buteo Landschaftsökologen – Bednarz, Bednarz & Winter GbR.
- BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 – 9 VR 10.07. (2008). Darlegungsanforderungen bei faktischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten.
- Dr. Busse, J., et al. (2013). Die Umweltprüfung in der Gemeinde, 2. Auflage. rehm.
- DWD. (o. D.). Verdunstung. Abgerufen am 25. April 2025 von Deutscher Wetterdienst: <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=102868&lv3=102900>
- Ernst, W., Zinkhahn, W., Bielenberg, W., & Krautzberger, M. (2019). Baugesetzbuch Band I-VI, Kommentar. C.H. Beck.
- GD NRW. (2018). Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000 (3. Auflage). Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2024 a). Übersicht zur Bodenkarte von NRW 1: 5.000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2024 b). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50.000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- Kreis Heinsberg. (2005). Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte in der Fassung der 1. Änderung vom 29.08.2005. Heinsberg: Kreis Heinsberg, untere Landschaftsbehörde.
- KuLaDig. (o. D. [a]). Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Erkelenz – Wegberg (KLB 25.01). Abgerufen am 10. Juni 2025 von Kultur.Landschaft.Digital: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EK-20080730-0140>
- KuLaDig. (o. D. [b]). Tal der Schwalm (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 018). Abgerufen am 16. Juli 2024 von Kultur.Landschaft.Digital: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-252025>
- Land NRW. (2025). TIM-online 2.0. Abgerufen am 12. Mai 2025 von Bezirksregierung Köln, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUK NRW. (2025 a). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 25. April 2025 von Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- LANUK NRW. (2025 b). Emissionskataster Luft NRW. Abgerufen am 25. April 2025 von Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: <https://www ekl.nrw.de/ekat/>
- Lütkes/Ewer. (2018). Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar, 2. Auflage. München: Verlag C.H.Beck oGH.
- MUNV NRW. (2025 a). ELWAS-WEB – Wasserdaten NRW. Abgerufen am 12. Mai 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
- MUNV NRW. (2025 b). Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 5. Juni 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.umweltportal.nrw.de/karten?lang=de>

- MUNV NRW. (o. D.). Flächenportal NRW. Wissenswertes zum Flächenverbrauch in NRW. Abgerufen am 25. April 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.flaechenportal.nrw.de/indexd61c.html?id=5>
- MWEBWV NRW. (2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bauplanungsrechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW. Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW.
- OVG Hamburg, Urteil vom 27. April 2016 – 2 E 20/13.N. (2016). Erheblichkeit fehlender Angaben umweltbezogener Informationen.
- OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE. (2024).
- Straube, M. (2022). Bebauungsplan Wegberg I 54 Sondergebiet Photovoltaik „In Berg“. Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung. Wegberg.
- TERRA. (23. August 2023). Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023 und Schichtenverzeichnisse. Neuss: TERRA Umwelt Consulting GmbH.
- Umweltbundesamt. (14. November 2022 a). Die Treibhausgase. Abgerufen am 25. April 2025 von Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase>
- Umweltbundesamt. (9. Dezember 2022 b). Feinstaub. Abgerufen am 25. April 2025 von Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub>

ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TÖBS

**zum Bebauungsplan I-54,
Wegberg – SO Photovoltaik In Berg**



Stadt Wegberg – Ortsteil Berg

September 2025

Entwurf zur Veröffentlichung

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW	1
1.1	Eingabe vom 05.05.2025.....	1
1.1.1	Bergwerksfelder	1
1.1.2	Einwirkungen aus Sumpfungsmaßnahmen	1
1.1.3	Weitere Beteiligung	2
2	BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 22 (GEFAHRENABWEHR, HAFENSICHERHEIT, KAMPFMITTELBESEITIGUNG)	2
2.1	Eingabe vom 30.04.2025	2
2.1.1	Kampfmittel	2
3	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW; REFERAT INFRA I 3).....	3
3.1	Eingabe vom 22.04.2025.....	3
3.1.1	Keine Bedenken.....	3
4	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24.....	3
4.1	Eingabe vom 24.04.2025.....	3
4.1.1	Keine Bedenken.....	3
5	EBV GMBH	4
5.1	Eingabe vom 13.05.2025.....	4
5.1.1	Keine Bedenken.....	4
6	KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG	4
6.1	Eingabe vom 13.05.2025.....	4
6.1.1	Gesundheitsamt und Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen	4
6.1.2	Untere Abfallwirtschaftsbehörde.....	5
6.1.3	Untere Bodenschutzbehörde	5
6.1.4	Untere Immissionsschutzbehörde.....	6
6.1.5	Untere Naturschutzbehörde.....	7
6.1.6	Untere Wasserbehörde	8
6.1.7	Verweis auf Anlage.....	8
6.1.8	Anlage: Brandschutzdienststelle mit Eingabe vom 05.05.2025.....	9
7	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH.....	10
7.1	Eingabe vom 15.04.2025.....	10

	7.1.1	Immissionen.....	10
	7.1.2	Allgemeine Forderungen Landesstraßen.....	10
8		LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE.....	12
	8.1	Eingabe vom 14.05.2025.....	12
	8.1.1	Wald.....	12
9		LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN	14
	9.1	Eingabe vom 23.04.2025.....	14
	9.1.1	Keine Bedenken.....	14
10		LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	14
	10.1	Eingabe vom 20.05.2025.....	14
	10.1.1	Bodendenkmäler	14
11		LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN	15
	11.1	Eingabe vom 07.05.2025.....	15
	11.1.1	Allgemeine Hinweise.....	15
	11.1.2	Kulturlandschaftsbereich „Tal der Schwalm“	16
12		NEW NETZ GMBH.....	16
	12.1	Eingabe vom 15.04.2025.....	16
	12.1.1	Keine Bedenken.....	16
13		NEW NIEDERRHEINWASSER GMBH (PLANUNGSBÜRO (ABT. U02-111/1)).....	17
	13.1	Eingabe vom 15.05.2025.....	17
	13.1.1	Keine Bedenken.....	17
14		SCHWALMVERBAND.....	17
	14.1	Eingabe vom 05.05.2025.....	17
	14.1.1	Keine Bedenken.....	17
15		STADT WEGBERG: FACHBEREICH UMWELT, VERKEHR, ABWASSER.....	17
	15.1	Eingabe vom 16.04.2025	17
	15.1.1	Schadensvermeidung.....	17
16		STADT WEGBERG: UNTERE DENKMALBEHÖRDE	18
	16.1	Eingabe vom 13.05.2025.....	18
	16.1.1	Bodendenkmal „Historischer Ortskern Berg“.....	18
17		WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM NEUSS – NETZPLANUNG (DOKUMENTATION UND LIEGENSCHAFTEN)	20

17.1	Eingabe vom 30.04.2025	20
17.1.1	Keine Bedenken.....	20
18	WESTNETZ GMBH: 110-KV-HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN (DRW-S-LG-TM)	20
18.1	Eingabe vom 29.04.2025.....	20
18.1.1	Verweis auf Anlage.....	20
18.2	Eingabe vom 15.04.2025.....	21
18.2.1	Hochspannungsfreileitung.....	21
18.2.2	Anlage: Lageplan.....	22

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Veröffentlichung**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
1.1 Eingabe vom 05.05.2025		
1.1.1 Bergwerksfelder		
Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung hiervon unberührt bleiben. Ferner wird der bestehende Tagebau im Osten nicht durch die Planung beeinträchtigt. Aussagen hierzu werden im Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ des Umweltberichts ergänzt und der folgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„3. Bergwerksfelder</i> <i>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, 50416 Köln.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.2 Einwirkungen aus Sümpfungsmaßnahmen		
Ferner liegt der Planungsbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen hierzu im Kapitel 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts ergänzt und der folgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	„4. Sumpfungmaßnahmen <i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung und ein Wiederanstieg nach Beendigung der Maßnahmen sind nicht auszuschließen. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.“</i>	
1.1.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Veröffentlichung wird ihnen erneut die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, geboten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 22 (GEFAHRENABWEHR, HAFENSICHERHEIT, KAMPFMITTELBESEITIGUNG)		
2.1 Eingabe vom 30.04.2025		
2.1.1 Kampfmittel		
Mit meiner Rundverfügung vom 01.10.2020 habe ich Sie darüber informiert, dass Anträge auf Luftbildauswertung ab dem 01.11.2020 ausschließlich mit KISKaB (Kommunale Informationssystem über die Kampfmittelbelastung) als Modul von Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (IG-NRW) beantragt werden können.	Die Ausführungen bezüglich der Anträge auf Luftbildauswertung sowie des Kampfmittelbeseitigungsdienstes als Ordnungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag auf Luftbildauswertung findet unabhängig von den Bauleitplanverfahren statt und kann zukünftig über das Portal KISKaB erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Daher sende ich Ihnen den beigefügten Antrag auf Luftbildauswertung unbearbeitet mit der Bitte zurück, diesen über KISKaB einzureichen. Im Übrigen ist nach §1 OBG die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Gefahrenabwehr. Daher ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Fragen möglicher, von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren kein TÖB sondern ihre Ordnungsbehörde. Alle für Kampfmittelbeseitigungzuständigen Mitarbeiter in ihrer Ordnungsbehörde besitzen einen Zugang zu KISKaB.		
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW; REFERAT INFRA I 3)		
3.1 Eingabe vom 22.04.2025		
3.1.1 Keine Bedenken		
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24		
4.1 Eingabe vom 24.04.2025		
4.1.1 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
5 EBV GMBH		
5.1 Eingabe vom 13.05.2025		
5.1.1 Keine Bedenken		
Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame – somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund in Erfahrung bringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG		
6.1 Eingabe vom 13.05.2025		
6.1.1 Gesundheitsamt und Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen		
nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. I-54, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik "In Berg". Seitens des Gesundheitsamtes und des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen werden keine Bedenken geäußert. Die Abfallwirtschaftsbehörde, die Brandschutzdienststelle, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Gesundheitsamtes und des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6.1.2 Untere Abfallwirtschaftsbehörde		
Untere Abfallwirtschaftsbehörde: Für anfallende betriebliche Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (sog. gefährliche Abfälle, wie z. B. verbrauchte Lösemittel, Säuren und Laugenreste, Altöle oder Öl- und Benzinabscheiderinhalte) und daher einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden müssen, sind die Vorschriften gemäß des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) vom 24. Februar 2012 in Verbindung mit der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweis-VO - BGBl. I S. 2298) vom 20. Oktober 2006 in der Fassung vom 24. Februar 2012 zu beachten.	Abfälle können lediglich im Rahmen des Baus anfallen. Es kann jedoch zum derzeitigen Planungsstand davon ausgegangen werden, dass viele Bauteile als Fertigteile angeliefert werden und keinen Verpackungsmüll verursachen. Grundsätzlich führt der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage jedoch nicht zu Abfällen. Insofern erfordern die vorgetragenen Belange keine Änderung der Plankonzeption und können auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung abschließend bewältigt werden müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.1.3 Untere Bodenschutzbehörde		
Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche ist Teil der Altlastverdachtsfläche Wegberg Nr.7, Altgrabung Klosterbüschchen. Die Solarmodule sind nach Möglichkeit minimalinvasiv – etwa durch die Verwendung von Rammpfählen – zu befestigen. Sonstige Eingriffe in den Boden und den Deponiekörper sind zu vermeiden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche wird in das Kapitel 2.1.3 „Boden“ des Umweltberichts aufgenommen Es ist vorgesehen, dass die Befestigung der Modultische über ein Rammverfahren erfolgt, bei dem die Ständer in den Boden gerammt werden. Durch das Vorgehen kann die Versiegelung des Plangebiets punktuell statt flächig erfolgen. Entsprechende Aussagen hierzu finden sich auch in Kapitel 3.1 der Begründung zum Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Wenn Boden ausgekoffert und von der Fläche entfernt werden muss, ist dieses Material vorab entsprechend untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 09.07.2021 gemäß Anlage 1, Tabelle 3 "Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut".	Die Auskoffierung betrifft nicht das aktuelle Bauleitplanung, sondern die Ebene der Bauausführung. Aufgrund der gewählten Befestigungsmöglichkeit ist das Erfordernis für eine Auskoffierung jedoch unwahrscheinlich.	
Das abzuleitende Regenwasser ist nach Möglichkeit durch ein Regenverteilsystem homogen zu verteilen. Erosionsrinnen durch abfließendes Niederschlagswasser sind zu vermeiden.	Die Paneelfläche ist nicht mit einer geschlossenen Dachfläche gleichzusetzen, da zwischen jedem Einzelpaneel (Fläche ca. 1,20 m/1,80 m) horizontal und vertikal eine Fuge von 2,3 cm besteht, über die ein Großteil des Wassers bereits abtropft. Erosionsrinnen können auf bewuchsfreien, lehmigen Böden entstehen. Beim vorliegenden Grundstück handelt es sich jedoch eine geschlossene Grasdecke, die im Zuge der Planung erhalten bzw. zu einer extensiven Mähweide angereichert werden soll. Flacher Bewuchs und Halme sorgen hier für eine diffuse Verteilung der Wassertropfen. Da die Unterkonstruktionen der PV-Paneele im Rammverfahren gesetzt werden, wird diese Grasdecke nur minimal und keinesfalls dauerhaft durch die Montagearbeiten während der Bauzeit geschädigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.1.4 Untere Immissionsschutzbehörde		
Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen aus meiner Sicht erhebliche Bedenken. Für die Einstufung der Blendwirkung sind die Träger der zivilen und militärischen Luftfahrt zu beteiligen.	Die Träger der zivilen und militärischen Luftfahrt wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Veröffentlichung wird ihnen erneut die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, geboten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Des Weiteren ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen, dass es an den nächstgelegenen Immissionspunkten In Berg 31, In Berg 49 und	Eine Blendwirkung ist im vorliegenden Fall auch ohne ein Blendgutachten auszuschließen. Die Anlagenplanung sieht eine Ost-West-Ausrichtung der Module vor. Da sich das Gebäude Feltenbergweg 10 im Norden	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Feltenbergweg 10 zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendwirkung kommt.	und das Gebäude In Berg 31 im Süden des Plangebiets befinden, kann schon allein durch die Modulausrichtung eine Blendeinwirkung ausgeschlossen werden. Bei dem Gebäude In Berg 49 handelt es sich um die zum Grundstück gehörende Betriebsleiterwohnung mit vermindertem Schutzanspruch. Darüber hinaus ist das gesamte Plangebiet und somit auch die PV-Freiflächenanlage durch dichte Gehölzpflanzungen eingefasst, die eine Blendwirkung sicher vermeiden können. Der Erhalt der Gehölze wird im Plankonzept über zeichnerische und textliche Festsetzungen sichergestellt. Da die Gehölze die geplante Anlage überragen und blendarme Module verwendet werden, sind Blendeinwirkungen auf die nächstgelegenen Gebäude vorliegend nicht ersichtlich.	
6.1.5 Untere Naturschutzbehörde		
Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Es handelt sich um eine ehemalige Mülldeponie und somit um eine Konversionsfläche. Die randständige Bepflanzung soll, wie vorab mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen, weitestgehend erhalten werden. Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 "Schwalmplatte" gemäß Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte". Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind gemäß der Artenschutzprüfung Stufe 1 des Gutachters Straube mit Stand August 2022 zu befolgen. Eine Stellungnahme zur eventuell erforderlichen Kompensation erfolgt im weiteren Verfahren nach Vorlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes nebst Eingriffsbilanzierung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6.1.6 Untere Wasserbehörde		
Untere Wasserbehörde: Das abzuleitende Regenwasser ist nach Möglichkeit durch ein Regenverteilsystem homogen zu verteilen. Erosionsrinnen durch abfließendes Niederschlagswasser sind zu vermeiden. Des Weiteren weist die untere Wasserbehörde auf folgendes hin: Auf die Anforderungen gemäß der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) in der Fassung vom 18.04.2017 wird hingewiesen. Dies betrifft vor allem die Trafostation, die mit Trafoöl und Kühlschmiermitteln betrieben wird.	Die Paneelfläche ist nicht mit einer geschlossenen Dachfläche gleichzusetzen, da zwischen jedem Einzelpaneel (Fläche ca. 1,20 m/1,80 m) horizontal und vertikal eine Fuge von 2,3 cm besteht, über die ein Großteil des Wassers bereits abtropft. Erosionsrinnen können auf bewuchsfreien, lehmigen Böden entstehen. Beim vorliegenden Grundstück handelt es sich jedoch eine geschlossene Grasdecke, die im Zuge der Planung erhalten bzw. zu einer extensiven Mähweide angereichert werden soll. Flacher Bewuchs und Halme sorgen hier für eine diffuse Verteilung der Wassertropfen. Da die Unterkonstruktionen der PV-Paneele im Rammverfahren gesetzt werden, wird diese Grasdecke nur minimal und keinesfalls dauerhaft durch die Montagearbeiten während der Bauzeit geschädigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch die nachgelagerten Ebenen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Zudem ist im vorliegenden Fall keine Errichtung einer Trafostation vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.1.7 Verweis auf Anlage		
Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anhang bei.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 6.1.8 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6.1.8 Anlage: Brandschutzdienststelle mit Eingabe vom 05.05.2025		
Zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Die baulichen Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. 2. Löschwasserversorgung Keine Anforderungen. 3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen die baulichen Anlagen ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen jedoch die Wahrung der vorgetragenen Belange. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.		
7 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH		
7.1 Eingabe vom 15.04.2025		
7.1.1 Immissionen		
Der Bebauungsplan I-54 liegt im Umfeld der L3 Abs. 7 Stat. 0,600. Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen sind zu beachten. Hier weise ich insbesondere auf die gesetzlichen Beschränkungszonen hin.	Das Plangebiet befindet sich mehr als 200 m von der nächsten Landstraße entfernt. Insofern ist das Plangebiet auch nicht von den gesetzlichen Beschränkungszonen betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ferner weise ich darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem vorliegenden Planvorhaben jedoch um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt und nicht um eine schutzwürdige Nutzung, ist ein Erfordernis für Lärmschutzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Minimierung von Schadstoffausbreitungen nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Aufgrund des Abstands von mehr als 200 m sowie der dazwischenliegenden Nutzungen ist eine Schallreflektion unwahrscheinlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.1.2 Allgemeine Forderungen Landesstraßen		
Allgemeine Forderungen Landesstraßen 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des	Die allgemeinen Forderungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch entweder für das vorliegende Planverfahren nicht relevant oder betreffen die nachgelagerten Ebenen der Genehmigungsplanung oder Bauausführung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.		

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbau-beschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.		
8 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
8.1 Eingabe vom 14.05.2025		
8.1.1 Wald		
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans I-54 Sondergebiet Photovoltaik "In Berg" bestehen erhebliche Bedenken: Die im Norden, Westen und Süden in der Planzeichnung als private Grünfläche dargestellte Teilfläche ist Wald im Sinne des Gesetzes und muss daher im Bebauungsplan auch als solche dargestellt werden. Nach § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz ist Wald i. S. d. BWaldG zunächst jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen. Forstpflanzen sind alle zur Waldbildung fähigen Laub- und Nadelbaumarten, einschl. Edelhölzer und Wildobstarten, gleichgültig ob in- oder	Vom Eingaber wird richtigerweise vorgetragen, dass das Plangebiet von Waldflächen umgeben ist. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Plangebiet nicht das gesamte Flurstück 27/2 umfasst, sondern nur einen Teilbereich davon. Wie man in Abbildung 1 der Begründung, des Umweltberichts sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags erkennen kann, befindet sich im Plangebiet kein Wald, sondern nur vereinzelte Randgehölze. Zur besseren Übersichtlichkeit finden Sie die Abbildung auch hier:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ausländischer Herkunft. Zu den Forstpflanzen zählen auch die walddtypischen Strauch- und Krautarten, auch wenn sie nicht zu einer Bestockung mit Bäumen führen. Für den Waldbegriff ist es erforderlich, dass sich auf der betroffenen Fläche neben walddtypischen Strauch- und Krautschicht auch zur Stammbildung fähige Baumarten finden. Unerheblich ist, ob die Forstpflanzen aus Baumschulen o.Ä. stammen oder ob sie sich auf natürlichem Wege aus bereits im Wald vorhandenen Pflanzen gebildet haben. Diese für die Waldeigenschaft entscheidenden Merkmale sind auf der betroffenen Fläche gegeben. Neben den im Umweltbericht aufgeführten Erlen und Buchen sind auch Hainbuche, Ahorn und Birke auf der Fläche vorhanden. Auch bei Berücksichtigung der Tatsache, dass die Fläche mit der Signatur "Fläche für die Erhaltung sowie zum Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" versehen werden soll und die Gehölze erhalten bleiben, bleiben die Bedenken aus folgendem Grund bestehen: Bei einer Darstellung als Grünfläche könnte in Zukunft eine Waldumwandlung vollzogen werden, ohne dass dafür eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich ist (gemäß § 43 (1) Landesforstgesetz NRW). Sollte an der Darstellung als Grünfläche festgehalten werden, muss daher im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens an anderer Stelle eine Ersatzaufforstung erfolgen. Details dazu wären im weiteren Verfahren mit uns abzustimmen.	 Die verbleibenden Gehölze in den Randbereichen werden über eine Erhaltungsfestsetzung planungsrechtlich gesichert und um zusätzliche Gehölzpflanzungen ergänzt. Wald im Sinne des Gesetzes ist jedoch im Plangebiet nicht vorzufinden, sodass an der Festsetzung einer Grünfläche mit ergänzender Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzung festgehalten wird. Da durch die Planung kein Wald betroffen ist, kann auch keine Waldumwandlung vollzogen werden.	

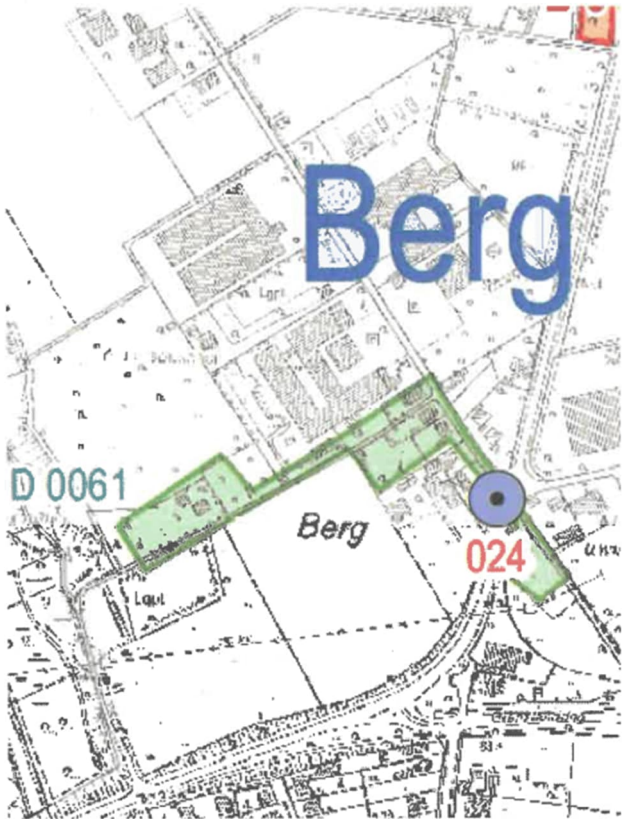
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN		
9.1 Eingabe vom 23.04.2025		
9.1.1 Keine Bedenken		
Es wird auf unsere Stellungnahme zum parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplan verwiesen. Zusätzliche Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind im Bebauungsplanverfahren nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des parallelen Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
10.1 Eingabe vom 20.05.2025		
10.1.1 Bodendenkmäler		
In einem kleinen Bereich ist das Bodendenkmal Wegberg VBD 0061, Historischer Ortskern Berg betroffen. Da die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Bodendenkmal jedoch sehr gering sind, bestehen unsererseits keine Bedenken. Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW möchte ich dennoch hinweisen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen-Wollersheim, Telefon 02425 / 90 39 – 0, Fax 02425 / 90 39 – 199, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Ein Hinweis auf das Bodendenkmal wird im Bebauungsplan ergänzt: <i>„5. Bodendenkmäler Im südlichen Teil des Geltungsbereichs ist das Bodendenkmal Wegberg VBD 0061 ‚Historischer Ortskern Berg‘ von der Planung betroffen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425 9039-0; Fax: 02425 9039-199), unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Eigentümer, Grundstücksbesitzer, Unternehmer und die Leitung der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Ich bitte Sie diesen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.	<i>zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).“</i>	
11 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
11.1 Eingabe vom 07.05.2025		
11.1.1 Allgemeine Hinweise		
Vielen Dank für die Beteiligung am genannten Verfahren. Im Folgenden nehme ich aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege Stellung bezogen auf das Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter". 1. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.		
11.1.2 Kulturlandschaftsbereich „Tal der Schwalm“		
2. Anmerkungen zur Planung Der genannte Planungsbereich liegt innerhalb des erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich RPK 018 Tal der Schwalm gem. kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln. Nähere Informationen und Erhaltungsziele finden sich unter Tal der Schwalm Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 018) Objektansicht. Der Kulturlandschaftsbereich ist dankenswerterweise im Vorentwurf des Umweltberichtes genannt worden. Mögliche negative Auswirkungen seitens der Planung auf wertgebende Bestandteile des KLB sind zu untersuchen.	Das Plangebiet wird vom Kulturlandschaftsbereich RPK 018 „Tal der Schwalm“ überlagert. Die denkmalpflegerischen Ziele sind das Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes, das Bewahren der Struktur des Straßendorfs, das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges, das Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext sowie das Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und Strukturen. Die schützenswerten Elemente dieses Bereichs sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 NEW NETZ GMBH		
12.1 Eingabe vom 15.04.2025		
12.1.1 Keine Bedenken		
Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
13 NEW NIEDERRHEINWASSER GMBH (PLANUNGSBÜRO (ABT. U02-111/1))		
13.1 Eingabe vom 15.05.2025		
13.1.1 Keine Bedenken		
Das o.g. Gebiet betrifft keines unserer Wasserschutzgebiete. Daher stimmt die NEW NiederrheinWasser GmbH dem Vorhaben zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 SCHWALMVERBAND		
14.1 Eingabe vom 05.05.2025		
14.1.1 Keine Bedenken		
Von Seiten des Schwalmverbandes gibt es keine Bedenken bezgl. des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15 STADT WEGBERG: FACHBEREICH UMWELT, VERKEHR, ABWASSER		
15.1 Eingabe vom 16.04.2025		
15.1.1 Schadensvermeidung		
Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der zur Befahrung vorgesehenen Feldwege durch eine fotografische Dokumentation festzuhalten. Etwaige im Zuge der Maßnahme entstehende Schäden sind durch den Bauherrn auf eigene Kosten zu beheben. Seitens des Fachbereichs 302 bestehen darüber hinaus keine Bedenken.	Die vorgetragenen Belange betreffen nicht das aktuelle Bauleitplanverfahren, sondern die Ebene der Bauausführung. In diesem Rahmen ist eine Berücksichtigung jedoch möglich, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
16 STADT WEGBERG: UNTERE DENKMALBEHÖRDE		
16.1 Eingabe vom 13.05.2025		
16.1.1 Bodendenkmal „Historischer Ortskern Berg“		
Ein kleiner Bereich im südlichen Teil des Geltungsbereiches zu den hier in Rede stehenden Bauleitplanverfahren liegt innerhalb des vermuteten Bodendenkmalbereiches Nr. F-0061 „Historischer Ortskern Berg“ (Typ: Dorfkern, Datierung: Mittelalter bis Neuzeit). Der vermutete Bodendenkmalbereich liegt innerhalb der geplanten Ausweisung als private Grünfläche sowie im Bereich der Zufahrt zur PV-Anlage. Die Lage des vermuteten Bodendenkmals können Sie aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnehmen:	Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die bereits vollständig verfüllt ist. Aufgrund der dort bereits erfolgten Abgrabungstätigkeiten und der Verfüllung ist das Vorkommen von noch erhaltenen Bodendenkmälern daher unwahrscheinlich. Darüber hinaus weist das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ebenfalls auf das Bodendenkmal im Bereich des Plangebiets hin und bestätigt, dass keine Bedenken bestehen (vgl. Nr. 10.1 dieser Tabelle). Auf Basis der vorgebrachten Erläuterungen wurden Aussagen über das vermutete Bodendenkmal im Kapitel 2.1.8 sowie in den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt und der Hinweis Nr. 5 wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
 Grundsätzlich ist das vermutete Bodendenkmal verfahrensmäßig, wie ein Bodendenkmal nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) zu behandeln und somit ist jeglicher Eingriff in das Erdreich gegenüber der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Wegberg gemäß § 15 Abs. 2 DSchG NRW erlaubnispflichtig. Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, als zu beteiligendes Denkmalfachamt, konnte bisher noch keine Rückmeldung geben, ob		

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
das vermutete Bodendenkmal Auswirkungen auf die geplante Nutzung hat. Sobald mir weitere Informationen vorliegen, teile ich Ihnen diese mit.		
17 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM NEUSS – NETZPLANUNG (DOKUMENTATION UND LIEGENSCHAFTEN)		
17.1 Eingabe vom 30.04.2025		
17.1.1 Keine Bedenken		
Vielen Dank für Ihre Mitteilung. Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Anbei unsere Stellungnahme: Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18 WESTNETZ GMBH: 110-KV-HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN (DRW-S-LG-TM)		
18.1 Eingabe vom 29.04.2025		
18.1.1 Verweis auf Anlage		
Als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den dazugehörigen Anlagen in obiger Angelegenheit. Fragen richten sie bitte per Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de Hierzu bitten wir Sie im Betreff die Vorgangsnummer: 184603 zu nennen. Die angegebenen personenbezogene Daten wie z.B. Name, Telefonnummer, Unterschrift, sind vor Veröffentlichung zu schwärzen. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.	Die Anlage wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 18.2 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.		
18.2 Eingabe vom 15.04.2025		
18.2.1 Hochspannungsfreileitung		
in dem von uns beigegeführten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Anhand der von Ihnen eingereichten Planunterlagen und Informationen, gehen wir davon aus, dass der Planbereich der obigen Maßnahme bereits außerhalb des 2 x 22,00 m = 44,00 m breiten Schutzstreifens der im Be- treff genannten Hochspannungsfreileitung liegt. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.	Wie vom Eingabe korrekt dargestellt, befindet sich die Hochspannungsfreileitung außerhalb des Plangebiets und hält sogar einen deutlichen Abstand zum Schutzstreifen ein. Insofern sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

